



Protokoll Landratssitzung vom 28. September 2016

Ort	Stans, Landratssaal
Zeit	08.30 Uhr bis 11.20 Uhr
Anwesend:	Landrat: 57 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	29 Stimmen
2/3-Mehr:	38 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Peter Wyss, Stans Landrat Sepp Barmettler, Buochs Landrat Ruedi Waser, Hergiswil
Vorsitz:	Landratspräsident Peter Scheuber
Protokoll:	Armin Eberli, Landratssekretär Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	961
2	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG); 2. Lesung	962
3	Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG); 1. Lesung	962
4	Gebührengesetzgebung:	968
4.1	Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG); 1. Lesung	974
4.2	Teilrevision des Gesetzes über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG); 1. Lesung	974
5	Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes und Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes; Kenntnisnahme	974
6	Interpellation von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, betreffend die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative im Kanton Nidwalden	981
7	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2015 des Verkehrssicherheitszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ); Kenntnisnahme	989
8	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2015 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme	990

- 9 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2015 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme

991

Landratspräsident Peter Scheuber: Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung. Wie Sie der Beilage zu den Landratsakten entnehmen konnten, findet am Nachmittag um 14.00 Uhr ein Konzert der sich auf Tournee befindenden Suworow Kadetten 2016 auf dem Dorfplatz Stans statt. Es wäre schön, wenn Sie an diesem Konzert teilnehmen könnten.

Sie werden sich vielleicht fragen, was ich heute für ein Outfit trage. Das ist meine Jagdkleidung. Jetzt ist die Zeit der Hochwildjagd, welche noch bis zum 30. September dauert. Ich dachte mir, wenn Sie mich schon auf die Jagd schicken, indem Sie mir einen Patentgutschein geschenkt haben, möchte ich Ihnen aus der laufenden Jagd und von meinen Erlebnissen Rückmeldung machen.

Zuerst etwas Allgemeines zur Jagd: Die Ausübung der Jagd ist ja etwas, das von vielen Leuten nicht verstanden wird. Wenn man aber das Ganze sachlich betrachtet, ist die Jagd ein Eingriff in die Natur, welcher wichtig ist. Es geht nicht darum, einfach wildlebende Tiere abzuknallen, sondern die Jagd wird nach ganz bestimmten Vorgaben ausgeübt. Anhand der Frühlingsaufnahme der Wildbestände werden in der Jagdkommission die Jagdbetriebsvorschriften für die kommende Jagdperiode zusammengestellt und schliesslich durch den Regierungsrat erlassen. Darin wird genau geregelt, was für Tiere und wie viele davon in welcher Reihenfolge jede jagdberechtigte Person erlegen darf. Es gibt ganz genaue Richtlinien, die bei der Ausübung der Jagd eingehalten werden müssen. Kommt noch hinzu, dass für die Abschussplanung das kantonale Forstamt einen Mitbericht abgibt, der einen Überblick über die Wildschadenverhältnisse im Wald des Kantons Nidwalden gibt. Beim Rotwild – auch Hirschwild genannt – ist in den letzten Jahren diesbezüglich eine markante Zunahme zu verzeichnen. Gerade das Rotwild mit seiner stattlichen Grösse hinterlässt in den Jungwäldern zum Teil schmerzende Verbiss- und Schälschäden, welche die Jungbäume zum Absterben bringen. Nicht umsonst kommen – insbesondere aus dem Forstbereich – entsprechende Forderungen, die Wildbestände in einem erträglichen Bestand zu behalten. Sie sehen also: Die Bestrebungen, einen gesunden Ausgleich zwischen Fauna und Flora zu erhalten, werden zwischen Forst und Jagd aufeinander abgestimmt. Aber auch auf eidgenössischer Ebene gibt es Vorgaben, die genau eingehalten werden müssen.

Wie geht es nun auf der Jagd vor sich? Am 9. September 2016 hat die Hochwildjagd im Kanton Nidwalden begonnen. Wenn ich dann jeweils am Vortag den Rucksack packe und das Gewehr bereit mache, dann fängt so ein komisches „Chribbelen“ an. Ich gehe in den frühen Morgenstunden los in die Berge, um an einem Ort hinzusitzen, wo ich den Austritt von Wild erwarte. Die Morgendämmerung beginnt, die ersten Sonnenstrahlen beleuchten die Berggipfel, vielleicht sehe ich noch einen Fuchs heimwärts ziehen, die ersten Vögel singen ihr Morgenlied – dann ist es für mich immer wieder ein überwältigendes Gefühl, das mich überkommt. Diese wunderschöne Natur, ganz besonders in den Bergen, in der wir leben dürfen, da wünsche ich mir, dass diese Natur jeder Mensch irgendeinmal in dieser Form auch erleben darf.

Auch in der Bergwelt gibt es ganz verschiedene Leute, die da unterwegs sind. Die meisten sind interessiert, mit einem Jäger ins Gespräch zu kommen. Wenn man ihnen das Jagdhandwerk richtig erklärt und die Wichtigkeit der Jagd darlegt, gibt es meistens ein Aha-Erlebnis. Es gibt aber auch Leute, die sogar in den Bergen ihre zwei weissen Kabel aus den Hosentaschen zu den Ohren nehmen, um ihr geliebtes i-Phone zu hören. Wenn ich in die Berge gehe, dann will ich die Bergwelt sehen, geniessen und auch hören. Manchmal habe ich das Gefühl, dass die moderne Technik und die Kommunikationsmittel die Menschheit absolut im Griff haben. Ob das

auf längere Sicht in eine gesunde Richtung geht, nehme ich nicht für mich in Anspruch, das zu beurteilen.

Wie sieht unsere Erfolgsbilanz in der laufenden Jagd aus? Dieses Jahr war unsere 7-köpfige Jagdgruppe während mehreren Tagen auf der Hirschjagd erfolgreich unterwegs. Fünf Stück Rot- oder Hirschwild durften wir in unserer Erfolgsbilanz verbuchen. Sehr interessant und manchmal auch knifflig ist die Jagd auf das Gämswild, die dann jeweils jeder für sich alleine ausübt. Ich durfte meine zwei Gämsen, sehr schöne Tiere, im Stanserhorngebiet erlegen. In den vergangenen Tagen und Wochen durfte ich mit meinen lieben Jagdkameraden eine unvergessliche, schöne und erlebnisreiche Zeit verbringen.

Ich habe in letzter Zeit jeweils gesagt, dass ich in den vergangenen 33 Jahren jeweils das Jagdpatent lösen durfte, dieses Jahr sei es das erste Mal gewesen, dass ich das Patent lösen musste, da ich den Gutschein, den ich von Ihnen erhalten habe, doch auch einlösen musste. Ein schöneres Geschenk hätten Sie mir nicht machen können! Ich habe die schöne Natur, die Jagd und das Unterwegssein mit meinen lieben und treuen Jagdkameraden sehr genossen. Die Jagd ist und bleibt für mich eine grosse und erfüllende Leidenschaft, ist doch die Jagd ein Auftrag, den die Jäger in der Natur erfüllen, um einen gesunden und ausgeglichenen, für den Wald und die Umwelt erträglichen Wildbestand zu erhalten. Ihnen allen nochmals für den grosszügigen und wunderbaren Gutschein einen kräftigen Weidmannsdank! Ich bin sicher, dass ich diese von Ihnen geschenkte diesjährige Hochwildjagd nie vergessen werde.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch den Regierungsrat:

1. Die Kleine Anfrage von Landrat Urs Zumbühl, Wolfenschiessen, betreffend mobile Radarstation (Geschwindigkeitsmessanlage) wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 525 vom 23. August 2016 beantwortet.

Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt.

Folgender **parlamentarische Vorstoss** wurde neu eingereicht:

1. Landrat Ruedi Waser, Hergiswil, hat mit Eingabe vom 16. September 2016 eine Kleine Anfrage zur Situation des geplanten, modifizierten Auflageprojekts für den Bahnausbau in Hergiswil Matt bis Schlüssel eingereicht.

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Peter Scheuber: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Bildungsdirektor Res Schmid: Es haben sich nach der 1. Lesung der Vorlage keine Änderungen mehr ergeben. Der Regierungsrat bittet Sie, auf das Geschäft einzutreten und der Gesetzesvorlage in 2. Lesung zuzustimmen.

Landrat Werner Küttel, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die Grüne-SP-Fraktion ist für Eintreten. Da sich auch für uns seit der 1. Lesung keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, werden wir auch in der 2. Lesung die Teilrevision des kantonalen Lotteriegesezt ablehnen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 43 gegen 13 Stimmen: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG) wird in 2. Lesung beschlossen.

3 Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesezt, GerG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Landratspräsident Peter Scheuber: Zur Eintretensdebatte übergebe ich das Wort dem Präsidenten der antragstellenden Kommission für Staatspolitik, Justiz- und Sicherheit (SJS).

Landrat Leo Amstutz, Präsident der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die Vorgeschichte dieser Vorlage kennen Sie alle. Verschiedentlich wurde der Landrat durch Herrn Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Albert Müller über die Probleme im Zusammenhang mit der Stellvertretung der Gerichtspräsidenten der beiden Gerichte orientiert.

Die Justizkommission hat deshalb eine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Gerichtsgesezt zu diesem Punkt eingereicht.

Der Landrat hat die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt. Es wurde unter anderem von der Kommission SJS verlangt, dass sie auch die von der Justizkommission verworfenen Varianten nochmals aufnehme und genau analysiere. Das haben wir gemacht und insgesamt vier Varianten der heute geltenden Gerichtsorganisation gegenübergestellt. Wir haben, soweit möglich, die Stärken und Schwächen sowie die Chancen und Risiken jeder Variante angeschaut. Dabei sind wir ergebnisoffen an die Arbeit gegangen.

Das Ergebnis liegt vor. Die Kommission SJS hat aufgrund der umfangreichen Arbeiten die Variante 1, die sogenannte Doppelunion, als die am effizientesten umsetzbare Änderung den anderen Varianten vorgezogen. Auch die überwiegende Mehrheit der Vernehmlass-

sungsteilnehmenden hat sich für diese Variante ausgesprochen. Demnach bleiben das Obergericht und das Verwaltungsgericht zwei selbständige Gerichte. In Abweichung zur geltenden Regelung setzen sich jedoch die beiden Gerichte aus einem Präsidium und einem Vizepräsidium sowie aus je acht weiteren Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der LaienrichterInnen und Laien-FachrichterInnen wird wegen der Schaffung eines berufsmässigen Vizepräsidiums sowohl beim Obergericht als auch beim Verwaltungsgericht um eine Person reduziert. Das neu geschaffene Vizepräsidium der beiden Gerichte ist analog dem Präsidium in Personalunion für das Ober-, wie auch für das Verwaltungsgericht tätig. Es ist – wie bisher bereits das Präsidium – durch eine Juristin oder einen Juristen zu besetzen, was nach Ansicht verschiedener Vernehmlassungsteilnehmenden von grosser Wichtigkeit ist.

Einzig eine Vernehmlassungsteilnehmerin bevorzugt die Variante 4, die Variante der Justizkommission. Auch bei dieser Variante bleiben das Obergericht und das Verwaltungsgericht zwei selbständige Gerichte. Sie setzen sich beide aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und aus je acht weiteren Mitgliedern zusammen. Die Besonderheit dieser Variante ist, dass dem Präsidium des Verwaltungsgerichts von Amtes wegen das Vizepräsidium des Obergerichts und dem Präsidium des Obergerichts von Amtes wegen das Vizepräsidium des Verwaltungsgerichts obliegt. Nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmerin hat diese Regelung im Vergleich zur Variante 1 den Vorteil einer klaren Zuständigkeitsregelung. Darüber hinaus bleibt ihrer Ansicht nach für den Bürger klar erkennbar, dass das Obergericht und das Verwaltungsgericht zwei unabhängige Gerichte sind.

Eine weitere Vernehmlassungsteilnehmerin bzw. ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer war der Ansicht, dass das Vizepräsidium lohnmässig nicht tiefer eingestuft werden dürfe als das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium.

Die Kommission SJS schlägt aufgrund der klaren Rückmeldungen aus der Vernehmlassung die Variante 1 dem Landrat vor. Sie orientiert sich an derjenigen der geltenden Regelung, indem lediglich ein neues berufsmässiges Vizepräsidium geschaffen wird. Die Strukturen sind entsprechend klar. Darüber hinaus löst Variante 1 die Stellvertretungsproblematik, was gleichzeitig die Gefahr der Machtkumulation entschärft. Durch die Etablierung eines berufsmässigen Vizepräsidiums entsteht bei der Verteilung der Stellenprozente bei sich ändernder Geschäftslast der beiden Gerichte eine gewisse Flexibilität. Darüber hinaus verbaut man sich mit der Variante 1 im Hinblick auf zukünftige, umfassendere Gerichtsorganisationsänderungen nichts: Sowohl die Gerichtsfusion als auch die vollständige Trennung der beiden Gerichte sind nach wie vor ohne Weiteres möglich. Festzuhalten ist, dass mit der Variante 1 die nötigen Gesetzesänderungen ohne Revision der Kantonsverfassung vorgenommen werden können. Unbestritten ist, dass bei dieser Variante im Vergleich zum Ist-Zustand leicht höhere Kosten entstehen würden, schätzungsweise 76'000 Franken pro Jahr.

In der Zwischenzeit haben alle Landräte ein Schreiben von Herrn Verwaltungs- und Obergerichtspräsident Albert Müller erhalten. In diesem Schreiben wird nochmals dargelegt, wie die Entschädigung auch geregelt werden könnte. Wie wir gehört haben, wird ein entsprechender Antrag gestellt werden, diesen Artikel nochmals an die Kommission SJS zurückzugeben, um diesen erneut zu prüfen. Es sei denn, falls der Antrag zu einer Änderung bereits heute gestellt und genehmigt würde.

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und:

1. die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) zu beschliessen;
2. den Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu beschliessen.

Landrat Sepp Durrer, Vertreter der Justizkommission, und Vertreter der FDP-Fraktion: Die Justizkommission wollte mit ihrer Initiative erreichen, dass die Arbeitsanstellung des Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten sowie dessen Stellvertretung für die Zukunft gesetzlich geregelt werden. Das haben wir bereits gehört. Vorgeschlagen wurde eine Variante, welche vorsieht, dass der Obergerichtspräsident durch einen Verwaltungsgerichtspräsidenten in Teilzeit vertreten wird und umgekehrt.

Die SJS hat nun eine andere Version vorgeschlagen: Beide Präsidenten arbeiten gleichzeitig bei beiden Gerichten. Das ähnelt eigentlich dem jetzigen System, ausgenommen mit einer zusätzlichen 50%-Stelle. Aufgrund der Tatsache, dass bei einer Stellvertretung unterschiedliche Rechtsgebiete (Privat- und Verwaltungsrecht) zu bearbeiten sind, ist es vorteilhafter, wenn beide Präsidenten alles machen. Damit wird auch die Kontinuität gewährleistet. Auch bei einem Ausstand ist die Stellvertretung geregelt. Weil die Arbeitslast der beiden Gerichte nicht immer voraussehbar ist, hat diese Variante den Vorteil, dass die Arbeitsbelastungen der Gerichte kein Problem mehr darstellt.

So erklärt es sich auch, dass die Justizkommission keine Mühe hatte, auf den Vorschlag der SJS grösstmehrheitlich einzugehen. Im Namen der Justizkommission empfehle ich Ihnen, auf die Teilrevision einzutreten und der Version 1 der Kommission SJS zuzustimmen.

Ich darf auch die Meinung der FDP-Fraktion bekanntgeben. Wir haben uns intensiv damit befasst und sind zum folgenden Schluss gekommen: Bei der Variante 4 der Justizkommission könnte es wieder zu Problemen kommen, wenn beim Verwaltungsgericht der Arbeitsaufwand das 50%-Pensum des Präsidiums übersteigen würde. Gerade jetzt ist das der Fall. Also müssten wir erneut unter Umständen aufstocken, egal, wie stark das Obergericht ausgelastet wäre. Auch erachten wir die gesetzlichen Stellvertretungen besser besetzt, weil man sich nicht jedes Mal in eine neue Materie einarbeiten muss. Die FDP ist für Eintreten und unterstützt die Variante der SJS. Beim Entschädigungsgesetz unterstützen wir die Rückweisung von Art. 23 an die Kommission SJS zur genauen Ausarbeitung zuhanden der 2. Lesung.

1. Vizepräsidentin Michèle Blöchliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Das Wichtigste gleich vorweg: Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Eintreten. In der Detailberatung werden wir bei Art. 21 des Gerichtsgesetzes einen Änderungsantrag stellen, denn im Gegensatz zur SJS hat die Fraktion der SVP, nach intensiver Diskussion der beiden Varianten 1 (Doppelunion) und 4, der Variante 4 – die Variante der Justizkommission – den Vorrang gegeben. Wie gesagt, werden wir im Rahmen der Detailberatung bei Art. 21 einen entsprechenden Antrag stellen.

Landrätin Therese Rotzer, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion unterstützt einstimmig die Vorlage der SJS. Wir sind aber der Meinung, dass eine Bestimmung nochmals in der SJS näher diskutiert werden sollte. Das betrifft Artikel 23 des Entschädigungsgesetzes, wo es um den Lohn des Vizepräsidiums geht. Ich werde deshalb bei der Lesung einen entsprechenden Antrag auf Rückweisung dieses einzelnen Artikels stellen.

Landrat Dino Tsakmaklis, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die rot-grüne Fraktion hat am letzten Mittwoch über die Teilrevision des Gerichtsgesetzes beraten. Nach einer ausführlichen Diskussion ist die Fraktion einstimmig zum Entschluss gekommen, in den Tenor aus der Vernehmlassung einzustimmen und die Variante 1, also die Doppelunion, zu unterstützen, wie das die allermeisten Teilnehmenden der Vernehmlassung auch getan haben.

Die Grundproblematik der Stellvertretung sehen wir mit dieser Variante am unkompliziertesten aufgelöst. Die Variante Juko, also Variante 4, betrachten wir neben der SJS-Variante als die geschickteste, jedoch weist sie Mängel bezüglich der jeweiligen Verant-

wortlichkeit auf. Zudem wäre in einem Landratsentscheid für diese Variante eine gewisse Fahrlässigkeit enthalten. Denn, wir wissen jetzt schon, dass ein Gesetz in dieser Form zwar nicht zwingend zu Konflikten führen muss, aber wir wissen, dass die Verantwortlichkeit so strukturiert ist, dass es möglicherweise zu Konflikten führen könnte.

Dem angekündigten Antrag zur Rückweisung von Art. 23 des Entschädigungsgesetzes werden wir zustimmen und erachten es als die sinnvollste Möglichkeit. Es bedarf neuen Klärungen, mehr Fakten und die Beratung betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidien in der Kommission SJS.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Der Regierungsrat hat das Geschäft am Rande ebenfalls angeschaut. Es war Aufgabe der Kommission SJS, das Geschäft zu behandeln. Der Regierungsrat unterstützt die Variante 1 der beiden Doppelunionen und ich beantrage im Sinne der Regierung, diese Variante zu unterstützen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

GERICHTSGESETZ

Art. 21 Zusammensetzung

1. Vizepräsidentin Michèle Blöchliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Wie erwähnt, stelle ich im Namen der SVP-Fraktion den Antrag, Variante 4 in das Gesetz aufzunehmen. Dementsprechend müsste Artikel 21 wie folgt lauten:

„¹Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Obergerichts.

³Der Landrat legt den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten in einem Beschluss fest.“

Nun zur entsprechenden Begründung: Wie bereits erwähnt, entspricht dieser Textvorschlag der Variante 4 der Justizkommission, bei der sich jeweils die beiden Präsidentinnen/Präsidenten gegenseitig stellvertreten und in ihren Fachgebieten gleichberechtigt ergänzen. Folgende Gründe haben bei der SVP-Fraktion dazu geführt, die Variante 4 zu bevorzugen:

- Die Bedeutung beider Gerichte bleibt erhalten.
- Für den Bürger ist gegen aussen klar erkennbar, dass es zwei Gerichte sind, wobei eines spezifisch für die Beziehungen zwischen Bürger und Staat zuständig ist.
- Ganz unterschiedliche Fragestellungen/Zuständigkeiten, die es zu beurteilen gilt. Deshalb auch hier ein Vorteil mit zwei selbständigen Gerichten.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte wird nach aussen betont.
- Es besteht eine klare Organisationsform.
- Es schafft die Möglichkeit von Teilzeitpensen. Das können Sie auch dem Bericht der SJS entnehmen. Erstaunt hat uns jedoch folgende Formulierung, welche ich hier kurz erwähnen möchte. Im Bericht auf Seite 12, unter 3.2.2.2, wird einmal bei der Variante 1, welche die SJS bekanntlich bevorzugt, geschrieben, dass das Vizepräsidium als Teilzeitstelle das Potenzial zur Karriereleiter sei, und bei Variante 4, wo ebenfalls ein Teilzeitpensum möglich ist, ist unter Ziffer 3.2.2.5 zu lesen: „Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich für die Präsidien (auch hier Teilzeitstellen), welche beide als Teil-

zeitstellen auszuschreiben sind, kompetente, wählbare Kandidatinnen und Kandidaten finden lassen.“ Ja, heisst das, dass wenn jemand im Teilzeitpensum, wie bei der Variante 1, arbeitet, auf der Karriereleiter steht, jedoch bei der Variante 4, eher minderwertig und eher weniger wählbar wäre? Na ja, die Gedanken dazu sind frei.

- Bei der Variante 4 gibt es keine Machtkonzentration auf eine Person, wie das bei nur einem Präsidium mit Vizepräsidium wäre.
- Es wäre eine klar getrennte Verfahrensleitung.

Weiter sprechen die folgenden Gründe für eine gegenseitige Stellvertretung bei den Präsidien:

- Die gegenseitige Stellvertretung ermöglicht eine flexible Handhabung der Arbeitslast.
- Sie ermöglicht den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu diversen Rechtsgebieten.
- Durch die teilweise Einarbeitung in ein anderes Rechtsgebiet – da gibt mir der jetzige Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident sicher recht – wird der Job durch neue Rechtsgebiete zusätzlich attraktiv.
- Beides sind gleichberechtigte Präsidien – professionell besetzt durch Juristen, und es gibt keine Machtakkumulation.
- Die zwei Präsidien werden gegen aussen für den Bürger visibel.
- Es gibt zwei Leitungsfunktionen. Das bietet unseres Erachtens Weiterentwicklungspotenzial bzw. wie wir gehört haben, ein Potenzial für die Karriereleiter. Dies aber vielleicht nur bei der Variante 1 und nicht bei der Variante 4.
- Es gibt zwei Chefs mit intern klar geregelten Zuständigkeiten bezüglich Personelles, Organisatorisches, Internet oder sonstige IT-Themen usw. Das kann man ganz klar in einem internen Reglement lösen, wie das andernorts und in vielen Betrieben bereits der Fall ist, dass man eine Co-Leitung hat.
- Es gibt auch keine Abhängigkeit, wie in der Konstellation Präsidium – Vizepräsidium.
- Und zu guter Letzt: Das Problem betreffend Gehalt und unterschiedlichen Besoldungsklassen stellt sich hier nicht, da beide Stelleninhaber ein Präsidium bekleiden.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem gestellten Antrag zu Artikel 21 zuzustimmen.

Landratspräsident Peter Scheuber: Es geht also um Artikel 21. Hier soll der Artikel so übernommen werden, wie es die Parlamentarische Initiative der Justizkommission vorgehen hat. Wer wünscht dazu das Wort?

Landrat Leo Amstutz, Präsident der Kommission SJS: Landrat Dino Tsakmaklis hat es gesagt: Es ist sicher die zweitbeste Variante, welche die Juko beantragt, wenn man sie vergleicht mit der Variante der SJS, auch weil man am wenigsten ändern müsste.

Zur Aussage von Landrätin Michèle Blöchliger, dass man die Karriereleiter eher bei der Variante SJS habe, nicht aber bei der Variante Juko, und dass die Gedanken frei seien, meine ich, dass man dazu auch etwas sagen darf und nicht nur denken. Bei der Variante SJS wählen wir ganz klar einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Bei der Variante Juko – und da komme ich zum Thema Karriereleiter – wählen wir jedoch zweimal je einen Präsidenten. Landrätin Michèle Blöchliger gebe ich aber recht, da kann man um des Kaisers Bart streiten, was besser und was schlechter ist. Die Kommission SJS ist der Meinung, dass es mit ihrer Variante eine klare Trennung gibt.

Nicht zu unterschätzen dürfen wir hier die Flexibilität. Das möchte ich hier nochmals erwähnen. Bei der Variante Justizkommission wählen wir je ein Präsidium. Diese wären dann gewählt und haben ihre Aufgabenzuteilung bzw. ihr Pensum, welches wir bestim-

men werden. Diesbezüglich hatte die Kommission SJS das Gefühl, dass eine grössere Flexibilität geschaffen wird und dass sich ein Präsident anders organisieren kann. Aber auch hier kann man gut anderer Meinung sein. Wie Landrat Dino Tsakmaklis gesagt hat: Es ist die zweitbeste Lösung. Es geht zum Schluss darum, was wie abgewogen wird. Und das müssen wir ja.

Zu beachten ist auch die Organisation dieser Gerichte beziehungsweise, dass wir trotzdem einen Chef über alles haben müssen. Wie Landrätin Blöchli das ausgeführt hat, kann dies intern mit einem Reglement gelöst werden. Das ist absolut richtig. Wenn wir aber ein Präsidium wählen, welches für beide Gerichte zuständig ist, dann ist die Organisation klar jemandem zugewiesen. Dieser hätte auch die gesamte Verwaltungseinheit zu organisieren. Das waren mitunter die Überlegungen, welche die Kommission SJS zu dieser Variante geführt haben, welche nun die Kommission vorschlägt.

Es war eine einfache Arbeit, weil die Justizkommission gute Vorarbeit geleistet hat. Es ist immer schön, wenn man auf Vorhandenem aufbauen kann. Wir erachten es als die schlankste Form, wenn wir die Gerichte so organisieren. Ich ersuche Sie, die Variante der Kommission SJS zu unterstützen.

Landrat Christoph Keller: Ich habe hier eher eine persönliche Bemerkung als Bewohner eines kleinen Kantons. Wenn man eine Person hat, welche quasi die Identifikationsfigur des Gerichtes ist, dann liegt es sehr wohl an dieser, ob eine solche Person „wohl geliebt“ ist oder je nachdem auch umstritten sein kann in einem Kanton.

In Nidwalden hat das bislang gut funktioniert. Man sieht aber in diversen anderen Kantonen, dass es da recht Querelen gibt. Ich persönlich bin der Meinung, wenn es zwei Personen hat, dass die Stabilität und die Auswahl innerhalb des Kantons besser gewährleistet wird. Sonst steht und fällt es wirklich mit dieser einen Person, welche auch Persönlichkeitsbefindlichkeiten hat oder nicht. Wenn es zwei Personen sind, so denke ich, gibt es eine breitere Abstützung, mehr Sicherheit und Auswahlmöglichkeit. Ich persönlich finde, für einen kleinen Kanton nur einen König zu wählen, etwas knapp. Ich bevorzuge ganz klar, dass zwei Personen als Identifikationsfiguren gelten, damit es nicht personenabhängig ist.

Landrätin Therese Rotzer: Wir hatten in Nidwalden zum Glück noch keinen Justizskandal zu tragen. Da bin ich dankbar dafür, und hier im Rat wohl alle auch. Wenn ich über die Kantonsgrenzen hinaus schaue, muss man leider sagen, dass es ab und zu in anderen Kantonen vorgekommen ist. Ich warne davor, zu viel Experimente in die Revision des Gerichtsgesetzes hineinzugeben. Wenn wir den Aufbau so machen, wie es die SJS beantragt, wird auf den bestehenden Strukturen und den bestehenden Hierarchien aufgebaut. Wir gehen damit in meinen Augen weniger Risiken ein und gehen weniger Experimente ein, als wenn wir die Variante der Juko wählen würden.

Gleichberechtigung und zwei Könige gehen grundsätzlich gut, aber das birgt eben auch ein gewisses Konfliktpotenzial. Bei der Variante der Juko hätten wir zwei Präsidenten, die sich aber die Arbeit teilen müssten. Das ist klar. Die Arbeitslast kann sich verändern, kann einmal mehr beim einen, mal beim anderen Gericht sein. Wenn das zwei kollegiale Könige sind, gibt es kein Problem; sie können sich problemlos einigen bei der Aufteilung der Arbeit. Wenn der eine oder beide unkollegial sind, wird es schwierig, und dann sind allenfalls Justizskandale vorprogrammiert.

Ein weiteres Konfliktpotenzial könnte auch das Personal sein. Mit der Variante Juko hat das Ober- und Verwaltungsgericht gemeinsames Gerichtspersonal, insbesondere bei den Gerichtsschreibern. Die Frage stellt sich dann, wer diese führt. Wer ist verantwortlich, wenn es hart auf hart geht? Ein Gerichtsschreiber möchte einen unbezahlbaren Urlaub; ein Präsident findet es eine gute Idee, der andere findet es keine gute Idee. Ja, wer ent-

scheidet dann über den anderen? Bei der Variante Juko gibt es keine klare Hierarchie und keinen klaren Chef. Ich bin – und ebenfalls die CVP-Fraktion – klar der Meinung, dass man auf der bestehenden Struktur aufbauen sollte und unterstütze deshalb die Variante der SJS.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Kommission SJS / Antrag LR Michèle Blöchliger

Der Landrat lehnt mit 39 gegen 16 Stimmen den Antrag von Landrätin Michèle Blöchliger ab.

Die Lesung wird weitergeführt.

ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Art. 23 Gerichtspräsidien; 1. Gehalt

Landrätin Therese Rotzer, Vertreterin der CVP-Fraktion: Wie angekündigt, stelle ich den Antrag, dass Artikel 23, wo es um das Gehalt des Vizepräsidiums geht, an die Kommission SJS zurückgewiesen wird, damit die Kommission nochmals darüber diskutieren kann. Die Variante, welche uns hier vorliegt, sieht vor, dass das Vizepräsidium ein Gehalt von 88-95% erhält, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung. Das ist eine Frage, welche wir in der Kommission SJS zwar diskutiert haben, aber nicht sehr ausführlich. Ich bin der Meinung, dass das nochmals genauer angeschaut werden sollte. Übrigens ist es so, dass die Variante der SJS günstiger ist, als jene der Juko, weil es dort zwei gleichwertige Gehälter wären.

Das Wort zum Rückweisungsantrag wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat unterstützt mit 45 gegen 4 Stimmen den Rückweisungsantrag von Landrätin Therese Rotzer.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 49 gegen 4 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird in 1. Lesung beschlossen.

4 Gebührengesetzgebung:

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Alfred Bossard: Am 26. Juni 2013 haben alt Landrat Bruno Duss und Mitunterzeichnende eine Motion eingereicht, mit dem Ziel, dass inskünftig sämtliche Gebühren in einem Gebührenkatalog zusammengefasst werden und dass diese Gebühren alle vier Jahre durch den Landrat bewilligt werden sollen. Die Motion wird damit begründet, dass in den letzten Jahren die Gebühren spürbar gestiegen und neue Gebühren und

Abgaben eingeführt worden seien. Diese zusätzlichen Kosten seien aber nicht mit Steuererleichterungen kompensiert worden, wodurch die Fiskalquote gestiegen sei. Der Motionär ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber – sprich der Landrat – und nicht die operative Leitung – sprich der Regierungsrat – die Gebühren festlegen solle. Am 19. Februar 2014 hat der Landrat die Motion – gegen den Willen der Regierung – gutgeheissen.

Der Regierungsrat hat anschliessend motionsgerecht eine entsprechende Gesetzesänderung ausgearbeitet und eine externe Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die Vorlage grundsätzlich auf Ablehnung stösst. Insbesondere wird kritisiert, dass es nicht Aufgabe des Parlaments sei, über einzelne Gebühren zu befinden, vielmehr sei dies eine Vollzugsaufgabe des Regierungsrates. Zudem sei das Genehmigungsverfahren schwerfällig und nicht zielführend. Hingegen wird begrüsst, dass die kantonalen und kommunalen Gebühren in einem Katalog zusammengefasst werden. Der Regierungsrat hat anschliessend die Vorlage ohne Änderung zuhanden des Landrates verabschiedet.

Es gilt aber dabei, sich folgende Gedanken zu machen:

Zu Ziff. 4.1. Gebührengesetzgebung

Grundsätzlich müssen wir zuerst festhalten, wer für die Festlegung der Verwaltungs- und Benützungsgebühren zuständig ist. Ist es Aufgabe des Gesetzgebers, also des Landrates, oder ist es Aufgabe der operativen Leitung, sprich des Regierungsrates? Der Regierungsrat ist klar der Ansicht, dass der Landrat die Leitplanken setzen muss. Das hat der Landrat mit dem Erlass des Gebührengesetzes getan. Hingegen ist es – wie auch beim Bund und in den übrigen Kantonen – die Exekutive, sprich der Regierungsrat, der die Ausgestaltung und die Höhe der Gebühren festlegt. Dabei muss – und dies ist eine der Leitplanken – zur Erhebung von Gebühren das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingehalten werden.

Der Landrat als Gesetzgeber hat über die Aufsichtskommission die Möglichkeit, prüfen zu lassen, ob dieser Grundsatz verletzt wird. Ebenso hat der Bürger die Möglichkeit, eine Gebührenrechnung entsprechend anzufechten.

Wenn wir die Festlegung der Gebühren dem Landrat überlassen, besteht die grosse Gefahr, dass die Gebühren nicht mehr sachlich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, sondern nach politischen Überlegungen oder aber auch nach Verbands- oder Brancheninteressen festgelegt werden könnten.

Zu Ziffer 4.2. Grundbuchgebührengesetzgebung

Da gilt es festzuhalten, ob es sich bei den Grundbuchgebühren um Gebühren oder um eine Gemengsteuer handelt. Nach dem vom Landrat erlassenen Grundbuchgebührengesetz erhebt der Kanton grundsätzlich „Gebühren“. Dieser Tarif wird vom Regierungsrat festgelegt. Somit hat der Regierungsrat, unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, Gebühren – und nur solche – festzulegen.

Wann wird das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip verletzt und wann nicht? Hier gehen die Meinungen weit auseinander. Tatsache ist, wenn dieses Prinzip verletzt worden wäre oder wird, würde es sich um eine Gemengsteuer handeln. Dann wäre eine Überführung in das Gesetz notwendig und der Landrat wäre für die Festlegung der Höhe zuständig. Der Regierungsrat ist zwar der Ansicht, dass die bestehenden Grundbuchgebühren dieses Prinzip nicht verletzen – man kann da auch anderer Meinung sein und das anders betrachten –, hat aber im Vorschlag, welcher heute vorliegt, aber vom Regierungsrat nicht unterstützt wird, die Grundbuchgebühren als Gemengsteuer festgehalten und ins Gesetz überführt.

Falls man aber der Ansicht ist, dass auch die Grundbuchgebühren aufgrund ihrer faktischen Ausgestaltung eben doch Gebühren sind, dann gehören diese Gebühren in die Verordnung, wofür der Regierungsrat zuständig ist.

Eine verbindliche Beurteilung, ob die Nidwaldner Abgaben nach dem Grundbuchrecht noch Gebühren oder bereits Gemengsteuern sind, kann niemand abgeben. Dies wäre allein Sache einer Beurteilung durch die massgebenden Instanzen im Einzelfall. Das heisst, bei der Anfechtung einer in Rechnung gestellten Gebühr oder eben, wie vorhin bereits erwähnt, durch eine durch die Aufsichtskommission in Auftrag gegebenen Überprüfung.

Fazit: Geschätzte Damen und Herren Landräte, die Überlegungen, wer zuständig ist und ob es Gebühren oder Gemengsteuern sind, müssen Sie machen. Dann gibt es nur zwei Varianten: Nichteintreten oder die Gesetzesvorlage wie vorgelegt annehmen.

Was aber nicht geht, ist ein Gemisch wie es der Minderheitsantrag will. Denn es kann ja nicht sein, dass einzelne Gebühren, welche für einen Teil der Bevölkerung oder für einzelne Mitglieder des Landrates von Interesse sein könnten, herausgebrochen werden und plötzlich der Landrat zuständig sein soll. Deshalb lehnen wir diesen Minderheitsantrag klar ab.

Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile beantragt der Regierungsrat, auf die beiden Gebührengesetzgebungsvorlagen:

4.1. Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz) und

4.2. Teilrevision des Gesetzes über das Grundbuch (Grundbuchgesetz)

nicht einzutreten.

Hingegen wird der Regierungsrat die Erkenntnisse der Vorarbeiten sowie die bereits geleisteten umfangreichen Arbeiten nutzen und einen entsprechenden Gebührenkatalog ausarbeiten. Besten Dank für die Unterstützung.

Landrat Ruedi Waser, Präsident der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Die Kommission FGS hat an der Sitzung vom 6. Juli 2016 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard die Revision des kantonalen Gebührenrechts beraten und gibt folgenden Bericht ab:

1. Gebührengesetz:

Die Kommission hat sich als erstes mit der Frage befasst, ob der Landrat oder wie bisher der Regierungsrat, für den Erlass des vorliegenden Gebührenkatalogs zuständig sein soll. Damit sich der Landrat mit den einzelnen Gebührenpositionen sachlich und fundiert auseinandersetzen kann, müsste er vom Regierungsrat, respektive der Verwaltung, für jede Position die zur Beurteilung notwendigen Grundlagen verlangen. Die Kommission ist klar der Meinung, dass dies zu mehr Bürokratie führt und die Qualität der Gebührenfestlegung nicht verbessert. Es würde eher die Gefahr bestehen, dass einzelne Gebühren aus politischen Gründen erhöht oder gesenkt und so den geforderten Festlegungskriterien, nämlich dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, nicht mehr genügen würden. Die Kommission spricht sich deshalb grossmehrheitlich für die Gebührenfestlegung durch den Regierungsrat aus.

Im Weiteren hat die Kommission die Frage diskutiert, ob die Gebühren, wie bisher, neben dem Gebührentarif auch noch in verschiedenen Spezialerlassen geregelt werden sollen. Die Kommission kommt hier zum Schluss, dass der erarbeitete Gebührentarif umgesetzt werden soll.

Die Kommission beschliesst mit 10 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, dem Landrat zu beantragen, auf das Gebührengesetz einzutreten und eine Rückweisung an den Regierungsrat zu beschliessen. Diese Rückweisung ist mit dem Auftrag zu verbinden, die Er-

lasskompetenz für die Gebühren beim Regierungsrat zu belassen, den erarbeiteten Gebührentarif aber einzuführen.

2. Grundbuchgesetz:

Die Kommission FGS hat intensiv darüber diskutiert, ob in Zukunft die Grundbuchabgabe, wie bis anhin, als Gebühr oder neu als Steuer oder Gemengsteuer ausgestaltet werden soll. Hier ist zu bedenken, dass beim Übergang von Grundstücken bereits eine Handänderungs- und eine Grundstückgewinnsteuer erhoben werden. Die Einführung einer weiteren Steuer wird von der Kommission nicht unterstützt. Die Kommission FGS weist weiter darauf hin, dass die Grundbuchgebühr zwingend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Rechnung tragen muss. Die vergangenen Staatsrechnungen weisen bezüglich des Grundbuchamtes einen klaren Einnahmenüberschuss aus. Es ist darzulegen, wie hoch der Äquivalenzanteil an den Grundbuchgebühreneinnahmen ist. Sollte sich herausstellen, dass die Grundbuchgebühren zu hoch angesetzt sind, müssen diese gesenkt werden. Die Kommission beschliesst in diesem Punkt, dem Landrat zu beantragen, die Grundbuchabgabe als Gebühr beizubehalten.

Die Kommission hat dann noch über einen Minderheitsantrag diskutiert, welcher durch Landrat Philippe Banz nachgehend noch näher erläutert wird.

Die Kommission beschliesst mit 5 zu 0 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, dem Landrat zu beantragen, auf das Grundbuchgesetz nicht einzutreten.

Landrätin Therese Rotzer, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die SJS hat die Vorlage betreffend Revision des Gebührenrechts ebenfalls ausführlich beraten. Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, auf die Vorlagen nicht einzutreten und dies sowohl beim Gebührengesetz, wie auch beim Grundbuchgesetz.

Die Kommissionsmitglieder sind zur Überzeugung gelangt, dass es doch keine gute Idee ist, wenn die Gebühren vom Landrat festgelegt werden. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht aufgezeigt, welche Konsequenzen eine Systemumstellung mit sich bringen würden. Es kann nicht Aufgabe eines Parlaments sein, Gebühren festzulegen. Der Regierungsrat und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Direktionen und Amtsstellen sind viel näher an diesen Geschäften. Sie können abschätzen, welcher Aufwand mit einer Amtshandlung verbunden und welche Gebühr angemessen ist. Wir Landräte können das nicht ohne Weiteres. Der Regierungsrat müsste uns mit ausführlicher Begründung darlegen, weshalb eine Gebühr so hoch und nicht anders sein sollte. Wir sind der Meinung, diesen Bürokratieaufwand und diese Diskussionen im Parlament können wir uns sparen.

Falls der Regierungsrat Gebühren erlassen sollte, welche überrissen sind, kann sich der Bürger zur Wehr setzen, wie das bereits mehrfach erwähnt wurde. Er kann sie wegen Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips gerichtlich anfechten. In diesem Sinne will die SJS an diesem System festhalten. Wir beantragen deshalb, auf beide Traktanden nicht einzutreten.

Landrat Peter Waser, Vertreter der SVP-Fraktion: Da wir die Stellungnahmen vom Regierungsrat und der beiden vorberatenden Kommissionen FGS und SJS gehört haben, kann ich mich kurz fassen. An unserer Fraktionssitzung vom letzten Mittwoch haben wir die Teilrevision des Gebühren- sowie des Grundbuchgesetzes beraten. Es zeigte sich schon nach kurzer Diskussion, dass die Meinungen gemacht sind. Die geäußerten Bedenken des Regierungsrates und der beiden Kommissionen FGS und SJS fanden bei unserer Fraktion eine breite Unterstützung. Die anwesenden Fraktionsmitglieder entschieden grossmehrheitlich, auf die Vorlage zu einem revidierten Gebühren- und Grundbuchgesetz nicht einzutreten. Sollte aber heute Eintreten beschlossen werden, werden wir die beiden revidierten Gesetzesvorlagen ablehnen.

Landrat Andreas Gander, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat sich ebenfalls eingehend mit der Gebührengesetzgebung auseinandergesetzt. Die Fraktion ist gleicher Meinung, wie die Votanten vorher, dass die Gebühren weiterhin vom Regierungsrat festgesetzt werden sollen. Nur weil ein Teil der Landräte oder eine Gruppierung mit einer Gebühr nicht einverstanden ist, müssen die Aufgaben zwischen Regierungsrat und Landrat nicht grundsätzlich anders verteilt werden. Ist man mit einer Gebühr nicht einverstanden, kann der normale Rechtsweg begangen werden.

Entgegen der Meinung der FGS ist man aber nicht dafür, dass das Gebührengesetz entsprechend überarbeitet und wieder dem Landrat vorgelegt werden soll, sondern man möchte dem Regierungsrat die Kompetenz überlassen, dass die grosse Arbeit, die durch die Verwaltung im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes getätigt worden ist, doch noch sinnvoll genutzt werden kann. Man könnte sich vorstellen, dass der Regierungsrat die Gebührensammlung auf Verordnungsebene umsetzen kann.

Man muss leider feststellen, dass der Landrat mit dem Beschluss die Motion Duss zu überweisen, dem Wunsch nach weniger Bürokratie einen Bärendienst erwiesen hat. Wir als Parlament müssen aufpassen, dass wir nicht selber zum Förderer der Bürokratie werden. Aus diesen Gründen stellt die CVP-Fraktion grossmehrheitlich den Nichteintretensantrag zum Gebührengesetz. Das gleiche fordert die CVP-Fraktion beim Grundbuchgesetz.

Landrat Stefan Bosshard, Vertreter der FDP-Fraktion: An der letzten Fraktionssitzung hat die FDP-Fraktion sehr ausgiebig die Gebührengesetzvorlage beraten. Ebenfalls anwesend bei der Beratung waren die Motionäre. Die FDP-Fraktion begrüsst den von Regierung und Verwaltung erarbeitete Gebührenkatalog und findet es richtig, dass dieser noch ergänzt wird und danach erhalten bleibt. Da die Regierung den Wert dieses Katalogs ebenfalls erkannt hat und diesen selbständig weiterführen will, erachten wir es als nicht notwendig, den Katalog explizit ins Gesetz aufzunehmen.

Betreffend die Kompetenz zur Gebührenfestlegung sind wir ebenfalls der Ansicht, dass diese weiterhin bei der Regierung verbleiben sollte. Eine Festlegung von einzelnen Gebühren durch den Landrat ist weder in der praktischen Ausführung, noch in der Systematik sinnvoll.

Es ist unbestritten, dass insbesondere die Höhe der Grundbuchgebühren ausschlaggebend für die ursprüngliche Einreichung und die anschliessende Überweisung der Motion war. Die FDP-Fraktion lehnt es einstimmig ab, die Grundbuchgebühren in eine Gemengsteuer umzuwandeln. In der Argumentation folgt die FDP-Fraktion der Kommission FGS zu diesem Thema.

Mehrheitlich sind wir auch der Ansicht, dass es wenig sinnvoll ist, die Festlegungskompetenz einer einzelnen Gebühr separat zu regeln. Wir stellen fest, dass die Aufsichtskommission die Kompetenz hat, einzelne Gebühren auf die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu überprüfen und bei einer allfälligen Verletzung dieses Prinzips den Regierungsrat auffordern kann, die Gebühr entsprechend anzupassen. Geschätzte Mitglieder der Aufsichtskommission, im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, eine solche Überprüfung der Grundbuchgebühren in naher Zukunft durchzuführen.

Zusammenfassend heisst das: Die FDP-Fraktion wird grossmehrheitlich für Nichteintreten bei beiden vorliegenden Gesetzesrevisionen stimmen.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Auch die Grüne-SP-Fraktion ist für Nichteintreten auf die Änderung des Gebührengesetzes und des Grundbuchgesetzes. Auch bei uns haben mehr oder weniger die gleichen Argumente dazu ge-

führt, wie wir das vom Kommissionssprecher und den Fraktionsprechern gehört haben. Ich möchte sie nicht wiederholen; wir sind der gleichen Meinung.

Landrat Philippe Banz: Aufgrund der Fraktionsrückmeldungen verzichte ich auf die Änderungs- und Rückweisungsanträge, die ich Ihnen bereits im Vorfeld per Mail zugestellt habe. Mit dem Antrag zum Nichteintreten ist wenigstens die Gemengsteuer vom Tisch, die der Regierungsrat mit dieser Gesetzesanpassung still und heimlich einführen wollte. Das Problem mit den überhöhten Grundbuchgebühren ist aber immer noch nicht gelöst. Der Kanton Nidwalden erzielt mit diesen Gebühren einen Überschuss von rund 1.4 Mio. Franken. Meine Damen und Herren, dieses Geld wird den Bürgerinnen und Bürger zu viel aus den Taschen gezogen. Und wenn ich in den Diskussionen höre, dass man das zwar einsehe, dass zu viel eingenommen werde, aber die betroffenen Personen das ja vermögen würden, verstehe ich die Welt nicht mehr.

Wir haben im Kanton Nidwalden eine Eigentumsquote von über 40%, Stand 2014. Diese Zahl wird heute sicher noch höher sein. Somit betrifft es nicht nur die sehr vermögenden Personen, sondern hier geht es auch um den Mittelstand. Dazu kommt auch noch, dass die Grundbuchgebühren nicht da sind, um Erträge zu erwirtschaften. Dafür haben wir zum Beispiel eine Grundstückgewinnsteuer, womit – wie der Name bereits sagt – die Gewinne aus Liegenschaften versteuert werden. Zusätzlich haben wir aber auch noch eine Handänderungssteuer. Das ist eine reine Abgabe, ohne Gegenleistung. Als dritte Komponente kommt jetzt noch die Grundbuchgebühr. Sie dient – rechtlich gesehen – der reinen Kostendeckung des entstehenden Verwaltungsaufwandes.

Im Bericht zur externen Vernehmlassung des Regierungsrates wird festgehalten (Seite 20), ich zitiere: "Im Rahmen der Auftragsumsetzung der Motion Duss sei die Erkenntnis gewonnen worden, dass einzelne Grundbuchgebühren im Einzelfall möglicherweise nicht nur Gebühren- sondern Gemengsteuercharakter zukommen könnte."

Man kann bei dieser Gebühren-Vorlage nicht einverstanden sein, dass das Parlament die Grundbuchgebühren festlegen solle, sondern der Regierungsrat. Dafür habe ich ja noch Verständnis. Aber was wir als sogenannte Volksvertreter nicht akzeptieren dürfen, ist, dass der Staat mit Gebühren den Finanzhaushalt saniert. Das ist nicht korrekt und dem Bürger gegenüber auch nicht ehrlich. Ich bin – wie die FDP-Fraktion – der Meinung, dass die Aufsichtskommission diese Grundbuchgebühren überprüfen sollte. Und wenn ich die Mitglieder der Aufsichtskommission anschau, sollte einer Überprüfung nichts mehr im Wege stehen, weil sieben von dreizehn Mitgliedern entweder der SVP oder der FDP angehören. Bei diesen zwei Parteien steht die Gebührenproblematik in den jeweiligen Parteiprogrammen. Zum Beispiel die SVP im Kanton Nidwalden. Sie stehen ein für "weniger Steuern, Zwangsabgaben und Gebühren, damit den Bürgerinnen und Bürgern mehr zum Leben bleibt". Das tönt doch gut!

Landrat Edi Engelberger: Der Gewerbeverband Nidwalden war im Herbst 2013 massgeblich bei der Ausarbeitung dieser Motion beteiligt, welche dann im Februar 2014 im Landrat gutgeheissen wurde. Die Gebührenregelungen sind schweizweit ein gewerbepolitisches Thema, das immer wieder für Gesprächsstoff sorgt. Wenn die Finanzlage in den Gemeinden, Kantonen und beim Bund immer knapper wird, dann ist die Versuchung gross, diese Ausfälle über Gebühren zu kompensieren, um Steuererhöhungen zu verhindern. Diese zum Teil neuen Gebühren, insbesondere auch auf Gemeindeebene, müssen dann in vielen Fällen von den Gewerbetreibenden bezahlt werden. Deshalb ist es für uns unbedingt notwendig, dass diese Gebühren aufgrund des Kostendeckungsprinzips kontrolliert werden. Die Leistungen des Kantons sollen und dürfen etwas kosten, aber sie müssen einem marktwirtschaftlichen Vergleich standhalten.

Der Regierungsrat hat nun diese Gebührenliste zusammengestellt, kontrolliert und teilweise angepasst. Das ist für uns bereits positiv. Da wir heute wohl nicht auf dieses Ge-

schäft eintreten werden und die Kompetenz für die Festlegung der Gebühren weiterhin beim Regierungsrat belassen wird, erwarten wir aber von der Regierung, dass sie – wie angekündigt – die Gebührenregelung in Zukunft periodisch überprüft und korrigiert, wo es nötig ist. Ein erstes Mal kann sie dies bei der angekündigten Überprüfung der Grundbuchgebühren beweisen. Wir wollen bestimmt keine zusätzliche, unnötige Bürokratie aufbauen, aber wir Gewerbler wollen auch keine unnötigen, überteuerten und neue Gebühren.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Peter Scheuber: Wir kommen somit zur Abstimmung über Eintreten und führen sie separat zu den beiden Traktanden durch.

4.1 Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG); 1. Lesung

Der Landrat beschliesst mit 52 gegen 1 Stimme: Auf die Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG) wird nicht eingetreten.

4.2 Teilrevision des Gesetzes über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG); 1. Lesung

Der Landrat beschliesst mit 49 gegen 1 Stimme: Auf die Teilrevision des Gesetzes über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG) wird nicht eingetreten.

Landratspräsident Peter Scheuber: Somit gelangen die beiden Traktanden nicht zur Beratung und werden abgeschrieben.

5 Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes und Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes; Kenntnisnahme

1. Vizepräsidentin Michèle Blöchliger, Vertreterin des Landratsbüros: Gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes hat das Landratsbüro Mitte jeder Legislaturperiode die Entschädigungen zu überprüfen und dem Landrat einen Bericht zu erstatten sowie allfällige Anträge zu unterbreiten. Der nun vorliegende Bericht erfüllt diesen Auftrag unter Einbezug des am 17. Dezember 2014 gutgeheissenen Postulats von Landrat Jörg Genhart betreffend Regelung der Verwaltungsratshonorare in Art. 13 des Entschädigungsgesetzes.

Zur Erarbeitung der Grundlagen für diesen Bericht hat das Landratsbüro eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der verschiedenen Behörden eingesetzt. Die entsprechenden Mitglieder sind auf Seite 6 des Berichtes aufgeführt. Nachdem die Arbeitsgruppe eine erste Auslegeordnung erarbeitet hatte, wurde das Zwischenergebnis zwischen dem Büro des Regierungsrates und dem Landratsbüro besprochen. Der anschliessend durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Bericht wurde in der vorliegenden Fassung vom Landratsbüro verabschiedet.

Der Bericht hält betreffend Anpassungsbedarf Folgendes fest:

- Eine Anpassung der Entschädigungen aufgrund der Teuerung ist nicht angezeigt.
- Betreffend Landrat empfiehlt das Landratsbüro, die jährliche Präsidialzulage für die Landratsvizepräsidien auf 1'000 Franken zu reduzieren bzw. anzupassen. Davon gelten 250 Franken als Spesenpauschale.

- Betreffend Regierungsrat empfiehlt das Landratsbüro, dass das Gehalt künftig derart ansteigen soll, dass bereits nach vier Jahren das Maximalgehalt erreicht wird.
- Betreffend Spesenpauschale des Regierungsrates empfiehlt das Landratsbüro, Art. 11 des Entschädigungsgesetzes dahingehend neu zu regeln, dass eine reduzierte Spesenpauschale mit Einzelabrechnung ab einer bestimmten Höhe zur Anwendung kommen soll. Dazu verweise ich auf die Ausführungen im Bericht auf Seite 8.
- Betreffend Verwaltungsratshonorare empfiehlt das Landratsbüro, Art. 13 des Entschädigungsgesetzes dahingehend anzupassen, dass die Honorare und Sitzungsgelder zur Hälfte den Mitgliedern des Regierungsrates ausbezahlt werden, verbunden mit einer Obergrenze von 20'000 Franken.
- Betreffend Übergangsrente für Regierungsratsmitglieder empfiehlt das Landratsbüro, Art. 21 des Entschädigungsgesetzes dahingehend anzupassen, dass der Anspruch auf eine Übergangsrente nur entsteht, wenn ein Mitglied nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheidet.
- Betreffend die Gerichte bzw. deren Bereitschaftsdienst im Zwangsmassnahmenrecht im Sinne von Art. 29a des Entschädigungsgesetzes, empfiehlt das Landratsbüro, diesen Artikel dahingehend zu revidieren, als die Mitglieder der Gerichte eine Entschädigung von 7.50 Franken pro Stunde erhalten für die Erbringung dieses Bereitschaftsdienstes an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss Personalgesetzgebung.
- Betreffend das Gehalt der Vizepräsidien gemäss Art. 23 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes verweise ich auch auf die Ausführungen in unserem Bericht. Das wird nun auch noch in der Kommission SJS zur Diskussion kommen, wie wir das heute Morgen gehört und beschlossen haben.

Abschliessend stellt das Landratsbüro fest, dass das Entschädigungsgesetz in diversen Punkten einer Revision unterzogen werden sollte. Eine derart umfangreiche Gesetzesrevision ist im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch den Regierungsrat vorzubereiten.

Im Namen des Landratsbüros bitte ich Sie, den vorliegenden Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes, unter Einbezug des Postulats von Landrat Jörg Genhart betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes, zur Kenntnis zu nehmen.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Mit dem vorliegenden Bericht nimmt das Landratsbüro, wie bereits gehört, seinen gesetzlichen Auftrag wahr. Gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes sind die Entschädigungen Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro zu überprüfen. Wenn dieses Handlungsbedarf erkennt, dann unterbreitet das Landratsbüro dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Das Landratsbüro erkennt Anpassungsbedarf und listet diesen im Bericht punktuell auf. Zugleich nimmt das Büro das Postulat Genhart auf und macht einen möglichen Vorschlag, wie mit den Verwaltungsratshonoraren und Sitzungsgeldern umgegangen werden kann. Nicht, dass die SJS nicht über die möglichen Änderungen diskutiert hat, aber wir haben uns nicht vertieft mit der Materie auseinandergesetzt, weil das Landratsbüro zum Schluss kommt, dass eine Gesetzesänderung in diesem Umfang in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einschliesslich Vernehmlassungsverfahren durch den Regierungsrat vorzubereiten sei. Diesem Prozess will die SJS nicht vorgreifen und konkretere Vorschläge machen. Umso mehr, als es hier um eine Kenntnisnahme des Berichtes geht.

Die Kommission SJS schliesst sich den Ausführungen des Landratsbüros betreffend Handlungsbedarf in einigen Punkten des Entschädigungsgesetzes an und unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Landratsbüros, eine Gesetzesänderung einzuleiten. Sie nimmt den Bericht des Landratsbüros in diesem Sinne zur Kenntnis und wird sich inhalt-

lich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als vorberatende Kommission noch vertieft damit auseinandersetzen. Im Übrigen wird der Bericht in Bezug auf das Postulat Genhart zur Kenntnis genommen.

Landrat Jörg Genhart, Vertreter der SVP-Fraktion: Am 17. Dezember 2014 – quasi als kleines Weihnachtsgeschenk – hat der Landrat meine Motion betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes in ein Postulat umgewandelt. Die Mehrheit im Landrat erkannte einen Handlungsbedarf bei der aktuellen Gesetzgebung. Heute nun dürfen wir den Bericht des Landratsbüros zu diesem Anliegen zur Kenntnis zu nehmen.

Es sind seitdem 21 Monate vergangen. Anscheinend ist in diesen 21 Monaten der Wortlaut meiner Motion völlig in Vergessenheit geraten. Meine Motion verlangt Folgendes, ich zitiere: „Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise das Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

Weshalb? Weil ich nach wie vor der Ansicht bin, dass man für einen Job nicht zweimal bezahlt werden kann. Mit den Anpassungen, welches das Landratsbüro vorschlägt, will man den Lohn des Regierungsrates indirekt erhöhen. Nachdem eine Lohnerhöhung letztes Jahr via zusätzliche Beiträge in die Pensionskasse verwehrt wurde, versucht man das nun via Anpassung des Entschädigungsgesetzes.

Wo passiert das? Neu soll der kontinuierliche Anstieg des Gehaltes pro Jahr 2%, anstelle wie bis anhin 1% betragen. Warum das Büro zu dieser Neuerung kommt, ist dem Bericht nicht zu entnehmen, jedenfalls nicht im Detail. Die Anpassung führt aber zu einem einmaligen, sofortigen Anstieg der Gehaltskosten um 25'000 Franken sowie zu jährlichen Mehrkosten von 33'400 Franken. Und das einfach so. Ich wünsche mir Kontinuität in unserer Regierung und dass möglichst alle Regierungsräte mindestens zwei oder sogar drei Legislaturen absolvieren. Deshalb bin ich der Meinung, dass das Maximalsalär erst nach acht Jahren erreicht wird.

Der zweite Vorschlag, welcher etwas komisch daher kommt, ist die Spesenpauschale. Im ersten Moment sieht man, dass diese von 9'000 Franken auf 7'200 Franken reduziert wird. Man muss sich da aber auch Gedanken machen, was die Regierungsräte heute mit diesen 9'000 Franken zahlen müssen, inklusive Übernachtungen. Man reduziert den Betrag auf 7'200 Franken. Dazu erhalten alle Regierungsräte das Halbtaxabonnement. Das ist ok. Neu können sie aber Kleinstspesen bis 50 Franken nicht mehr abrechnen. Das heisst aber auch, dass alle Spesen über 50 Franken nach wie vor zusätzlich abgerechnet werden können. Dann muss man auch wissen, dass Ehreenauslagen, Übernachtungen sowie alle geschäftlichen Essen zu Lasten des Kantons gehen. Aufgrund dieser Tatsache frage ich mich schon, ob man da tatsächlich die Spesen reduziert und was man mit diesen 7'200 Franken pro Jahr oder 32.70 pro Tag denn genau macht. Unter diesen Voraussetzungen muss man diese Spesenpauschale ganz klar als Lohnbestandteil taxieren. Klar, zahlt man dafür Einkommenssteuer. Das ist logisch.

Nun zu den Verwaltungsratshonoraren: Gemäss dem Vorschlag des Landratsbüros sollen die Mitglieder des Regierungsrates die Hälfte aller Honorare und Sitzungsgelder behalten dürfen – bis zu einem Maximalbetrag von 20'000 Franken. Und das für Tätigkeiten, welche sie von Amtes wegen ausführen und dafür bereits bezahlt werden. Anstelle dem Staat zusätzliche Mittel zukommen zu lassen – wie ich dies mit meiner Motion erreichen wollte – würde dies gemäss Bericht zu Mindereinnahmen von 11'000 Franken pro Jahr führen. Also genau das Gegenteil dessen, was die Motion fordert.

Ich habe es damals bereits gesagt: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass die Regierungsräte neben ihrem Staatspensum, einen Job in der Privatwirtschaft oder sonst ir-

gendwo annehmen. Sie sind ja auch nur im 80% Pensum angestellt. Sollte unser Finanzdirektor in den Verwaltungsrat einer Schweizer Grossbank gewählt werden, mag ich ihm das Grundhonorar von 350'000 Franken von Herzen gönnen. Weshalb? Weil er diesen Job wegen seiner hervorragenden Qualifikation und nicht wegen seines Amtes als Regierungsrat erhalten würde. Ob diese 350'000 Franken einem zusätzlichen 20% Pensum entsprechen, sei dahingestellt. Zu einem Nebenerwerb gehören aber nur Aufgaben, wofür die Regierungsräte explizit qualifiziert sind und diese nicht von Amtes wegen ausführen.

Wir haben so eine Situation und darauf habe ich schon hingewiesen. Das ist die andere Seite. So gehört für mich das Honorar unserer Gesundheits- und Sozialdirektorin aus der Tätigkeit als Spitalrätin ganz klar und zu 100% in die Staatskasse. Yvonne von Deschwanden macht ihre Arbeit hervorragend, aber während ihrer Arbeitszeit. Sie vertritt im Spitalrat den Kanton Nidwalden.

Im Bericht verweist das Landratsbüro auf die unterschiedliche Auslastung der Regierungsräte. Ja, das ist so. Definitiv, davon bin ich überzeugt. Aber beim Regierungsrat handelt es sich um eine Kollegialbehörde, welche die Aufgaben untereinander aufteilen kann. Also kann jeder Regierungsrat in gewissem Masse selber entscheiden, ob er ein zusätzliches Mandat annehmen will oder nicht. Eventuell könnte man auch seinen Stellvertreter oder sonst eine Person aus der Direktion schicken und damit nicht nur Aufgaben, sondern auch Verantwortung delegieren. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass unsere Regierungsräte Mandate nur annehmen, weil sie dafür zusätzlich bezahlt werden. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass unsere Magistraten das Beste für das Volk und den Kanton Nidwalden erreichen wollen und dafür auch bereit sind, einen Zusatzeffort in Kauf zu nehmen.

Zum Schluss möchte ich noch kurz die Übergangsrente ansprechen. Im Sinne des Sparpakets haben wir diese bei den Angestellten des Kantons aufgehoben. Ehrlich gesagt, sehe ich keinen Grund, weshalb diese beim Regierungsrat weitergeführt werden soll. Ein amtierender Regierungsrat kann mit 58 Jahren entscheiden, ob er sich einer Wiederwahl stellen will – mit dem Risiko einer Nicht-Wiederwahl – oder ob er allenfalls etwas anderes machen will. Auch mit 62 Jahren steht ihm dieser Entscheid offen. Regierungsräte sind heute Pensionskassenversichert, wie alle anderen Personen auch. Somit können sie auch selber entscheiden, ob sie sich vorzeitig pensionieren lassen möchten oder nicht. Aus diesem Grund ist für mich die Übergangsrente extrem fragwürdig.

Geschätzte Damen und Herren Regierungsräte, ich bitte Sie, bei der Ausarbeitung der Anpassungen des Entschädigungsgesetzes folgende Punkte aus dem Bericht des Büros nochmals zu überdenken:

- Warum soll der kontinuierliche, jährliche Gehaltsanstieg auf neu 2% anstelle 1% angepasst werden? Da hätte ich gerne eine detaillierte Begründung.
- Die Pauschalspesen: In welcher Form hätten Sie diese gerne? Welchen Betrag? Was wird damit abgegolten? Geben Sie es wirklich zum Wohl der Mitarbeiter und des Kantons aus? Es handelt sich hierbei nicht um zusätzlichen Lohn, sondern um Spesen.
- Honorare und Sitzungsgelder für Tätigkeiten innerhalb des 80% Pensums – Tätigkeiten von Amtes wegen – gehören dem Staat. Die 50%-Regelung ist für mich ein absolutes no-go.
- Wieso steht dem Chef, dem Häuptling, eine Übergangsrente ab dem 58. Altersjahr zu, wogegen sie den normalen Mitarbeitern, den Indianern, gestrichen wurde? Bitte denken Sie auch darüber nochmals nach.
- Etwas, was der Bericht völlig weggelassen hat, der Regierungsrat jedoch in der Beantwortung meiner Motion erwähnt hat, ist das Hinterfragen der Entschädigung von uns Landräten. Es gibt nämlich auch da enorme Unterschiede der Vergütungen, je nach Körperschaft. Auch dieses „heisse Eisen“ sollte an die Hand genommen und überprüft werden.

Landrat Bruno Christen, Vertreter der CVP-Fraktion: Auch wir haben in der Fraktion das Thema diskutiert. Nicht so detailliert, wie es Jörg Genhart eingebracht hat. Wir haben das eher als Vorschlag angeschaut. Wir werden uns damit ernsthaft befassen, wenn der Vorschlag des Regierungsrates unterbreitet wird. Es ist eine Kenntnisnahme und doch möchten wir der Regierung unsere Meinung dazu auf den Weg geben.

Ein Grossteil der Fraktion hat die Meinung, dass man die Verwaltungshonorare anders regeln sollte als bisher. Die Entschädigungen, welche die Regierungsräte von Amtes wegen erhalten, gehören in die Staatskasse. Es soll einfach geregelt werden. Fair gegenüber allen, wenn das möglich ist. Gerechtfertigten Pauschalen, das sehen wir als einfache Regelung. Es soll kein Regelwerk werden für Lohnerhöhungen oder versteckte Lohnerhöhungen. Anpassungen, wie beispielsweise Pauschalspesen für die Landratsvizepräsidenten, sind zeitgemäss. Bezüglich der Pensionierung ist meine persönliche Meinung, wie die meines Vorredners, dass der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin ein Vorbild sein soll; wie wir hier im Landrat am 30. April 2015 beschlossen haben, die Übergangsrente abzuschaffen, so soll man sich hier ebenfalls anpassen.

Kurz und gut: Mit dieser Variante wären wir nicht glücklich, aber man kann uns glücklich machen, wenn man das Gesetz so anpasst, wie wir es gerne hätten.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die Grüne-SP-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass das Landratsbüro Anpassungsbedarf beim Entschädigungsgesetz erkannt hat. Wir nehmen das lediglich zur Kenntnis. Ob es nötig ist, wird sich in einer späteren Vernehmlassung zeigen. Im Namen der Grünen-SP-Fraktion gehe ich aber trotzdem auf einzelne Handlungsfelder ein. Wir kommen nicht unbedingt zu den gleichen Lösungen bei den einzelnen Punkten. Damit unsere Vorstellungen platziert sind, im Sinne des Vorredners, und wunschgemäss aufgenommen werden, zeige ich kurz unsere Gedanken auf.

Vorab möchte ich noch sagen, dass hier der Eindruck entstehen könnte, dass eine „Neid-Debatte“ entstehe, man also neidisch sei. Es ist aber die Aufgabe unseres Parlaments, sich auch mit solchen Fragen auseinanderzusetzen, also auch kritische – oder wie es der Vorredner sagte, „heisse Eisen“ anzupacken.

Das Parlament ist gegenüber den Mitarbeitenden der Verwaltung nicht immer wahnsinnig grosszügig. Ich möchte auch nicht behaupten, wir seien knauserig. Wir sind ihnen aber in letzter Zeit sicher nicht entgegengekommen. Für unsere Grüne-SP-Fraktion ist es deshalb schwer verständlich, weshalb man hier einen anderen Vorschlag macht.

Ich komme nun zu den einzelnen Punkten:

- Gehalt Regierungsrat: Es wurde bereits verschiedentlich gesagt, aber ich finde es im Sinne eines Redners von der letzten Sitzung nicht „pour la Galerie“, sondern für das Protokoll ist es wichtig, dass es erneut gesagt wird. Die Änderung ist die, dass das Lohnmaximum nicht erst nach acht, sondern bereits nach vier Jahren erreicht wird. Den Kanton kostet das natürlich mehr Geld. Eine eigentliche Begründung bzw. überhaupt eine Begründung fehlt uns komplett. Für die Vernehmlassung erwarten wir eine plausible Begründung.
- Spesenpauschale: Pauschale Spesenentschädigungen werden den unterschiedlichen Aufwendungen unter den sieben Regierungsmitgliedern sicher nicht gerecht. Das sehen auch wir ein. Pauschalen sind in der Regel nicht unbedingt gerecht. Ob dies überhaupt je möglich ist, bezweifeln wir. Wir gehen davon aus, dass auch 7'200 Franken pro Jahr und Mitglied nicht gerechter werden. Kleinauslagen bis 50 Franken pro Einzelereignis müssen über die Pauschalspesen abgerechnet werden. 51 Franken und mehr können zusätzlich abgerechnet werden. Es kommt uns vor, als wenn die Regierung bei diesen Spesenpauschalen feststellt, dass nicht alle Regierungsräte diese Spesen auch vollumfänglich brauchen. Aber übergeben diese „heisse Kartoffel“ nicht

dem Parlament, sondern – das ist bloss eine Idee –, man könnte die Spesenpauschalen, beispielsweise 9'000 Franken mal sieben, also insgesamt 63'000 Franken in einen Topf geben und der Regierungsrat könnte dann in Eigenregie die Spesen aufteilen. Das würde die Regierungsmitglieder dazu zwingen, über ihre subjektiv wahrgenommenen Ungerechtigkeiten zu sprechen.

- **Verwaltungsratshonorare:** Die Grüne-SP-Fraktion ist grundsätzlich der Meinung, dass Regierungsrätinnen und Regierungsräte nicht in Verwaltungsräten Einsitz nehmen sollten. Die Begründung ist eigentlich klar, da nie ausgeschlossen werden kann, dass dies zu Befangenheit, zu Bevorzugung führen könnte. Es gibt dafür ganz viele Gründe. Ich bin also nicht gleicher Meinung, wie der Vorredner der SVP, dass man ein Verwaltungsratshonorar – es war wohl eh nur ein Beispiel – in dieser Höhe annehmen kann. Wenn es aber nicht zu umgehen ist und aufgrund des Amtes – und nur deshalb – sein muss, so bin ich der Meinung, gehört das Geld ganz klar dem Arbeitgeber, also dem Kanton. Die Grüne-SP-Fraktion geht nämlich davon aus, dass diese Arbeit eben auch zum Stellenbeschrieb eines Regierungsrates oder einer Regierungsrätin gehört. Warum eine Obergrenze bei 20'000 Franken gezogen werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar und nicht plausibel.
- **Übergangsrente:** Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, da werden Sie verstehen, dass hier die Grüne-SP-Fraktion ganz genau hingeschaut hat. Vor Jahresfrist – es wurde schon davon gesprochen – wurde die Übergangsrente beim Kanton für die Angestellten abgeschafft. Warum soll ein Mitglied, das nach dem vollendeten 58. Altersjahr ausscheidet, nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente erhalten? Als Begründung ist im Bericht zu lesen: „Bei einem Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach dem 60. Altersjahr ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Umständen nicht mehr möglich. Dann gibt es eine Übergangsrente.“ Das steht doch völlig quer in der politischen Landschaft von einer vorwiegend bürgerlichen Sozialpolitik! Von jedem Arbeitslosen erwartet man pro Monat ein ständiges Bewerben und dass er Arbeitswege von eineinhalb bis zwei Stunden in Kauf nimmt. Oder der Ruf nach einem Rentenalter von 67 Jahren. Dann soll ausgerechnet ein ehemaliges Regierungsratsmitglied, welches bereits durch sein Amt besser qualifiziert ist, der Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht mehr schaffen oder schwerer fallen als diesen Menschen? Wenn Sie das gesamte Entschädigungsgesetz anschauen, sehen Sie, dass jedes Regierungsratsmitglied, das sein Amt freiwillig aufgibt, eine Abgangsentschädigung erhält. Also: Wenn heute ein Regierungsrat nicht mehr im Amt ist, hat er, wenn er es nicht durch eine Erwerbsarbeit erwirtschaftet, immer noch eine Entschädigung von 21% die um jedes Amtsjahr noch um 3% angehoben wird. Geschätzte Damen und Herren, das steht im Entschädigungsgesetz, das ist aber nicht in die Vernehmlassung eingegangen. Da werden wir von der Grünen-SP-Fraktion ganz genau hinschauen. Ich möchte es nicht vorwegnehmen, aber ich denke Sie können es hören, welche Punkte für uns nicht gangbar sind. Ob eine solche Vorlage je einmal in die Vernehmlassung gegeben wird, wie das jetzt vorgeschlagen wird, beginne ich langsam zu bezweifeln.

Die Grüne-SP-Fraktion nimmt in diesem Sinne Kenntnis von der Vorlage. Ob eine Gesetzesänderung im jetzigen Zeitpunkt nötig ist, bezweifeln wir.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Grundsätzlich handelt es sich um ein Geschäft des Landratsbüros. Wir nehmen das heute zur Kenntnis. Es geht aber dabei vor allem um die Entschädigung des Regierungsrates. Sie wissen selber, wenn der eigene Lohn und die eigene Entschädigung diskutiert werden, ist es heikel, selber dazu Stellung zu nehmen. Ich möchte aber heute auch nicht auf alle Punkte, welche vorgebracht wurden, eingehen. Wir nehmen den Bericht zur Kenntnis. Wie die Gesetzesänderung dann daherkommen wird, werden wir anschauen und entsprechend darüber diskutieren.

Zuerst zu Jörg Genhart: Eine Anfrage als VR einer Grossbank würde mich zwar sehr rühmen, aber ich könnte es gar nicht annehmen, weil ich befangen bin, da die Kantonal-

bank mir unterstellt ist. Sie müssen sehen, dass auch hier Restriktionen vorhanden sind, und ein Regierungsrat nicht einfach jeden Job oder jedes Verwaltungsratsmandat annehmen könnte.

Ob wir alle von der CVP glücklich machen können, bin ich der Meinung, dass wir den Landrat schnell glücklich machen könnten. Ob die Regierung dann glücklich sein würde, ist das andere. Ich meine, wir müssen schlussendlich eine Lösung finden, welche für beide – sei es Landrat, sei es Regierungsrat – einigermaßen akzeptabel ist.

Bezüglich der Verwaltungsrats honorare möchte ich nur eine Bemerkung machen: Ich nehme an, Sie haben die Vorlage richtig gelesen und haben den Fehler, welcher in der Presse war, auch festgestellt, dass an und für sich die Mehrkosten nicht 35'000 Franken wären, sondern gemäss Stand der Erhebung 11'000 Franken. Da sind wir abhängig davon, was die einzelnen Institute bzw. selbständigen Anstalten machen. Aufgrund dessen wird es dann entweder mehr Verwaltungshonorar oder mehr Sitzungsgeld geben.

Ich möchte noch erwähnen: Auch in den anderen Kantonen ist es so. Ausgenommen beim Kanton Zug, wo „all inklusive“ ist; das heisst, dort ist alles im Lohn inbegriffen, auch das Verwaltungsrats honorar. In den anderen Kantonen gehört die Hälfte dem Regierungsratsmitglied und die andere Hälfte fliesst in die Staatskasse zu. Beim Kanton Zug müsste man nochmals nachforschen, welchen Lohn und welche Entschädigungen die Magistraten erhalten. Das ist aber ein anderes Thema.

Die Spesenentschädigung ist angesprochen worden. Wir sind klar der Meinung, dass die jetzige Lösung ungenügend ist und nicht ganz dem entspricht, was wir wollen. Welche Lösung wir dann bringen werden, werden wir aufgrund der eingebrachten Vorschläge anschauen und dann entsprechend einen Vorschlag unterbreiten.

Mehr möchte ich eigentlich nicht mehr dazu sagen, sondern wir werden uns an die Arbeit machen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die SVP praktisch alles ablehnt. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die CVP nicht glücklich ist und lieber eine andere Lösung hätte, die ihnen mehr entgegenkommt. Die Grünen Nidwalden hat ebenfalls Vorschläge, wie man das abändern und anpassen sollte. Die FDP hat sich dazu nicht geäussert. Ich nehme aber an, dass auch die FDP gewisse Vorschläge hätte, wie man das anpassen könnte. Wir werden das zusammenfassen und werden versuchen, eine Lösung zu bringen. Es wird vielleicht etwas anders aussehen, als das, was das Landratsbüro ausgearbeitet hat. Mit welcher Lösung wir kommen werden, das werden sie sehen. Deshalb ist die Regierung der Meinung, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich unterstütze selbstverständlich die Ausführungen der CVP, habe aber auch klare Vorstellungen gegenüber dem Votum von Jörg Genhart.

Nach dem Lesen des Berichtes des Landratsbüros war ich nicht glücklich. Als ich den Bericht in den Medien gelesen habe, dass man sich mehr Lohn gibt, hat mich das ebenfalls nicht glücklich gemacht. Wegen dem erarbeiteten Papier, sind nun die Diskussionen heute so geführt worden. Das Anliegen von Jörg Genhart hätte schon längststens auf den Tisch kommen sollen und hätte hier nicht hinein verpackt und eine Arbeitsgruppe gebildet werden müssen, um sich diesem Thema anzunehmen. Das hätte man losgelöst davon lösen können. Wenn ich eine Arbeitsgruppe einsetze, ist für mich diese beratend, aber nicht der verlängerte Arm. Ich hätte vom Landratsbüro in der gegenwärtigen Zusammensetzung erwartet, dass es nicht nur für eine oder zwei Seiten schaut, sondern für alle Seiten. Deshalb denke ich, hätte es Hinweise geben sollen, dass da und dort Handlungsbedarf bestehe. Aber mit den detaillierten Vorschlägen, wie sie nun aufs Papier gebracht wurden, haben sie sich selber ins Bein geschnitten. Was soll der Regierungsrat nun damit weiter machen? Er hätte Hinweise erhalten sollen, nun hat er aber klare Vorgaben erhalten, welche teilweise so formuliert wurden, dass ich es nicht verstehen konnte, dass sie

so vom Landratsbüro formuliert worden sind. Nun sind sie formuliert und werden bereits hier zerrissen. Was soll nun der Regierungsrat machen? Hätte er Hinweise erhalten, wäre der Ball bei der Regierung gewesen, nun ist er beim Landratsbüro. Verantwortlich für dieses Papier ist das Landratsbüro und nicht die Arbeitsgruppe und nicht der Regierungsrat. Mir widerstrebt ein bisschen die Diskussion, welche wir hier heute bereits führen und dass man in jedes Detail hineingeht, was ich sicher nicht machen werde.

In der Vergangenheit haben wir einen Bericht vom Landratsbüro erhalten, welcher Hinweise machte, wo es Mängel hat, wo wir gut sind – und fertig. Das hätte ich vom Landratsbüro erwartet und erwarte ich für die Zukunft. Ich hätte niemals erwartet, dass man so ins Detail geht, so vertieft analysiert und dies hier einbringt, dass es so zerrissen wird.

Landratspräsident Peter Scheuber: Das Landratsbüro ist sich bewusst, dass wir da relativ weit ins Detail gegangen sind. Artikel 39 des Entschädigungsgesetzes sieht vor, dass Mitte der Legislatur ein Bericht des Landratsbüros gemacht wird, wobei auch konkret Vorschläge eingebracht werden dürfen. Dank dieser Vorschläge – so glaube ich – konnten wir aber die Diskussion so weit anheizen, dass dem Regierungsrat die wunden Punkte nun sehr wohl bekannt worden sind, welche sie dann anschauen müssen bei der Ausschaffung des Gesetzes. Ich möchte das einmal so in den Raum stellen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Peter Scheuber: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Berichtes fest.

6 Interpellation von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, betreffend die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative im Kanton Nidwalden

INTERPELLATION

Landrat Joseph Niederberger, Wilmatt 8, 6370 Oberdorf

Oberdorf, 31. März 2016

Interpellation: Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative im Kanton Nidwalden

Die Umsetzung der vom Volk angenommenen Masseneinwanderungsinitiative (MEI) stellt für den Bundesrat eine grosse Herausforderung dar. Noch immer ist nicht ganz klar, in welcher Form die Initiative umgesetzt werden kann.

Ein Vorschlag des Bundesrates sieht vor, eine einseitige Schutzklausel einzuführen. Bei dieser müsste das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU konsequenterweise seitens der Schweiz gekündigt werden.

Ein anderer Vorschlag kommt vom Kanton Tessin: Beim «Tessiner-Modell» orientiert man sich – anders als bei der Variante des Bundesrates – stark am regionalen Arbeitsmarkt.

Beide Vorschläge sind umstritten. Ein Mittel zur Quadratur des Kreises ist offensichtlich noch nicht gefunden worden.

Derweil schreitet die positive wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Nidwalden zügig voran. Das Rekrutieren von qualifiziertem Personal ist eine der grössten Herausforderungen der Unternehmer, zumal verschiedene Wirtschaftszweige seit Jahren den Umstand beklagen, dass nicht genügend schweizerische Arbeitskräfte rekrutiert werden können.

In Zukunft können wir in Nidwalden mit einem zusätzlichen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften rechnen: Mit der Fertigstellung des Bürgenstock-Resorts im kommenden Jahr werden hunderte von Arbeitsplätzen im Hotellerie-, Gastronomie- und im Gesundheitsbereich geschaffen.

Die gute Auftragslage der Pilatus Flugzeugwerke AG wird zusätzliches Fachpersonal erfordern.

Dieser Bedarf wird kaum ausschliesslich mit inländischen Arbeitskräften abgedeckt werden können.

Es ist mit gutem Grund anzunehmen, dass die demographische Entwicklung unsere Alterszentren und das Spitalwesen vor grösste personelle Herausforderungen stellen wird. Gegenwärtig ist rund ein Drittel des Pflege- und Betreuungspersonals älter als fünfzig Jahre. Die Rekrutierung insbesondere von Pflegefachpersonal ist für die meisten Alters- und Pflegeheime schon heute schwierig. Man ist hier auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Die Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt wird sich weiter verschärfen.

Der Regierungsrat ist gefordert: Einerseits ist die Zuwanderung gemäss der Abstimmung vom 9. Februar 2014 zu begrenzen. Andererseits soll die Wirtschaft ihr Fachpersonal rekrutieren können und es soll kein volkswirtschaftlicher Schaden für unseren Kanton entstehen.

Aus diesen Überlegungen reiche ich, gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 4 Landratsgesetz, folgende Interpellation ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen wie sich die Situation in Nidwalden präsentiert: Mit welchen Szenarien wird gerechnet und welche Massnahmen betreffend die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen. Folgende Fragen sollen beantwortet werden:

Trifft die Regierung Abklärungen, wie gross der effektive Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für die Hotellerie, Gastronomie, Flugzeugbranche, Landwirtschaft, Baubranche, Gesundheitsbranche etc. im Kanton Nidwalden in Zukunft ist? An welchen Parametern orientiert man sich?

Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorschläge des Bundesrats und der Tessiner Regierung? Welche Auswirkungen hätten diese auf unseren Kanton?

Wie soll sichergestellt sein, dass in den vitalen Branchen auch in Zukunft genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden?

Wie soll der Inländervorrang in Nidwalden umgesetzt werden?

Die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für unsere Unternehmen und Institutionen gehört zu einer der wichtigsten Aufgaben der Politik. Für die Beantwortung der Interpellation danke ich bestens.

Landrat Joseph Niederberger

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 526

Stans, 23. August 2016

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, betreffend Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 6. April 2016 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die nachfolgende Interpellation von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, zur Beantwortung.

1.2

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft die Regierung Abklärungen, wie gross der effektive Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für die Hotellerie, Gastronomie, Flugzeugbranche, Landwirtschaft, Baubranche, Gesundheitsbranche etc. im Kanton Nidwalden in Zukunft ist? An welchen Parametern orientiert man sich?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorschläge des Bundesrates und der Tessiner Regierung? Welche Auswirkungen hätten diese auf unseren Kanton?

3. Wie soll sichergestellt sein, dass in den vitalen Branchen auch in Zukunft genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden?
4. Wie soll der Inländervorrang in Nidwalden umgesetzt werden?

1.3

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt die Beantwortung der Fragen ausgearbeitet.

2 Beantwortung

1. *Trifft die Regierung Abklärungen, wie gross der effektive Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für die Hotellerie, Gastronomie, Flugzeugbranche, Landwirtschaft, Baubranche, Gesundheitsbranche etc. im Kanton Nidwalden in Zukunft ist? An welchen Parametern orientiert man sich?*

Die Bedarfsabklärung an ausländischen Fachkräften und Personal ist eine reine Aufgabe der Wirtschaft und ist von den in den einzelnen Kantonen zu realisierenden Investitionsprojekten und Aufträgen der einzelnen Unternehmen abhängig.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden ausschliesslich vom Bund gesetzgeberisch festgelegt: Ausländergesetz (AuG, SR 142.20), Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2017 (VZAE, SR 142.201) sowie entsprechende Anhänge 2 und 3. Somit gibt der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen als Parameter klar vor, die der Kanton Nidwalden lediglich zu vollziehen hat. Die zuständigen kantonalen Behörden, nämlich das Arbeitsamt mit Zustimmungen des Staatssekretariates für Migration (SEM) und das Amt für Justiz/Migration, erteilen für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA – Übereinkommens) erfasst werden, nach erfolgter Einzelfallprüfung im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 und 3 VZAE Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligungen. Die effektive Vergabe der fixen kantonalen zugesprochenen Kontingente (Drittstaatskontingente) liegt im Ermessen der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde, wobei nebst den gesetzlichen Voraussetzungen die Tragweite des gesamtschweizerischen Interesses massgebend ist.

Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen für Personen, die nicht vom Geltungsbereich des FZA oder des EFTA-Übereinkommens erfasst werden, werden jeweils je zur Hälfte auf die Kantone und auf den Bund aufgeteilt und belaufen sich für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 insgesamt auf 4000 bzw. 2500 (Kurzaufenthaltsbewilligungen Kantone 2000 und Bund 2000; Aufenthaltsbewilligungen Kantone 1250 und Bund 1250). Die Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen für Dienstleistungserbringer werden jährlich auf 2000 bzw. auf 250 festgesetzt und werden quartalsweise vom Bund freigegeben. Aktuell werden für das Kontingentsjahr 2016 dem Kanton Nidwalden für Drittstaatsangehörige fix 9 Kurzaufenthaltsbewilligungen und 6 Aufenthaltsbewilligungen zugesprochen.

Die Praxis zeigt, dass trotz haushälterischem Umgang jährlich die fix zugesprochenen Kontingente für die Realisierung der Projekte im Kanton Nidwalden und die Bedürfnisse der Wirtschaft im Kanton Nidwalden nicht ausgereicht haben. Jährlich musste das Arbeitsamt als zuständige Arbeitsmarktbehörde beim Bund begründete Gesuche um Zuspache von Ergänzungskontingente aus der Bundesreserve einreichen, welche bis heute glücklicherweise gutgeheissen wurden.

Alljährlich werden die Kantone vom Bund jeweils anfangs August zur effektiven Höhe der Vergabe an Kontingente für die nächstjährige Kontingentsperiode angehört. Das Arbeitsamt als zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörde führt zusätzlich jährlich im Herbst eine Bedarfsabklärung auf informeller, freiwilliger Basis via Gewerbeverband und Gastro-Nidwalden durch, um so den Bedarf der Unternehmen im Kanton Nidwalden an ausländischen Fachkräften für das kommende Jahr einschätzen zu können. Dies ermöglicht dem Arbeitsamt einerseits, die Vergabe der dem Kanton Nidwalden vom Bund aufgrund des fixen Verteilungsschlüssels zur Verfügung gestellten Kontingente zu planen, andererseits die wirtschaftlichen Gesamtinteressen des Kantons Nidwalden optimal gegenüber dem Bund zu vertreten, um so nötigenfalls rechtzeitig beim Staatssekretariat für Migration (SEM) das entsprechende Gesuch auf Zusatzkontingente aus der Bundesreserve einrei-

chen zu können. Auf diese Weise kennt der Kanton Nidwalden die Bedürfnisse der Unternehmen und kann diese im Rahmen seiner Möglichkeit bei der Realisierung ihrer Projekte unterstützen.

Auch führt das Arbeitsamt alljährlich mit den grossen bedeutsamen wirtschaftlichen Trägern des Kantons, welche erfahrungsgemäss auf spezialisiertes ausländisches Personal, mehrheitlich aus Drittstaaten, angewiesen ist, direkte Gespräche und ist auch während des gesamten Jahres mit diversen Unternehmen im stetigen Kontakt. Für die Gesundheitsbranche wurden bisher keine Erhebungen getroffen, weil die Besetzung der Stellen mit ausländischen Arbeitskräften bisher branchenintern gelöst werden konnte.

Die zurzeit bekannten Grossprojekte wie das Bürgenstock-Resort und der Grossauftrag der Pilatus Aircraft AG konnten so via Kanton optimal beim zuständigen Staatssekretariat für Migration (SEM) deponiert werden. Entsprechende Gespräche mit den verantwortlichen Personen des Bürgenstock Resorts und der Pilatus Aircraft AG, den Kantonsbehörden und mit den entsprechenden zuständigen Bundesbehörden fanden statt. Anlässlich dieser Gespräche konnten die wirtschaftlichen Interessen des Kantons gegenüber dem Bund dargelegt und geklärt werden. Es wurde dargelegt, dass zur Zeit der Kanton Nidwalden für die Realisierung der beiden Grossprojekte auf zusätzliche Kontingente aus der Bundesreserve zwingend angewiesen ist, ansonsten die Realisierung dieser Projekte gefährdet ist und so ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht, der den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächt. Der stetige Austausch zwischen dem Arbeitsamt des Kantons Nidwalden, dem Amt für Justiz/Migration und den Bundesbehörden wird gepflegt.

Diese Praxis und Vorgehensart hat sich seit Jahren bewährt.

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorschläge des Bundesrates und der Tessiner Regierung? Welche Auswirkungen hätten diese auf unseren Kanton?

Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ist eine reine Bundesaufgabe und ist primär vom Bundesrat bzw. Bundesparlament zu lösen. Sie verlangt vom Bundesrat und vom Parlament mit der Europäischen Union Nachverhandlungen über die Personenfreizügigkeit zu führen und in drei Jahren ein neues eigenständiges kontrolliertes Zulassungssystem einzuführen, welches der Schweiz künftig ermöglicht, die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte unter Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen massvoll zu steuern und zu begrenzen. Diese geforderte eigenständige Selbststeuerung mittels Kontingenten soll eine Mengensteuerung der Personenfreizügigkeit verhindern und somit vermehrt auf Qualität statt Quantität der Zulassung der ausländischen Arbeitskräfte zum schweizerischen Arbeitsmarkt setzen. Die Masseneinwanderungsinitiative will dabei weder einen generellen Stopp der Zuwanderung, noch verlangt sie die Kündigung der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (EU).

Die Tessiner Schutzklausel sieht insbesondere vor, dass bei besonderer Belastung des Arbeitsmarktes Grenzgänger branchen- und regionsspezifisch einem Inländervorrang unterstehen. Dabei wird die Schwelle der Einführung von Schutzmassnahmen nicht – wie bei der einseitigen Schutzklausel – in absoluten Zahlen festgelegt, sondern relativ zum Durchschnitt von vergleichbaren Einheiten (Bsp. Branchen, Regionen, Arbeitslosigkeit) in der Schweiz. Dank dem vorgesehenem bottom-up Ansatz greift diese Schutzklausel nicht flächendeckend, sondern zuerst in einzelnen Branchen, dann in einer Region und drittens landesweit. Die Tessiner Schutzklausel ist daher so konzipiert, dass sie auch auf andere Regionen anwendbar sein oder als europaweite Lösung für alle EU- /EFTA Staaten dienen könnte. Der in diesem Modell vorgesehene Inländervorrang ist in der Tendenz kompatibler mit dem Freizügigkeitsabkommen als quantitative Beschränkungen. Die Weiterentwicklung des Tessinermodells führte zur bottom-up Schutzklausel.

Zurzeit besteht noch keine definitive Lösung zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Sie ist Teil des anstehenden politischen Prozesses, dessen Stand sich Mitte August 2016 wie folgt präsentiert:

Da die Verhandlungen mit der Europäischen Union hinsichtlich einer einvernehmlichen Schutzklausel gescheitert sind, hat der Bundesrat am 4. März 2016 zuhanden des Parlaments mehrere Gesetzesentwürfe im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 121a BV verabschiedet. Nach Auffassung des Bundesrates stellt die Umsetzung von Art. 121a BV nach wie vor auf dem drei-Säulen Prinzip ab: auf einer aussenpolitischen Lösung mit der EU, auf einer innenpolitischen Umsetzung sowie auf Begleitmassnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der Zuwanderung. Mit der EU wird nach wie vor eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Innenpolitisch wird zur Umsetzung das Modell der einseitigen Schutzklausel vorgeschlagen und begleitend sollen die flankie-

renden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit ausgebaut und es soll gegen den Sozialmissbrauch vorgegangen werden.

Anlässlich der Plenarversammlung der Konferenz der Kantone (KdK) vom 11. März 2016 wurden die Kantone über die mehreren vom Bundesrat am 4. März 2016 verabschiedeten Gesetzesentwürfe orientiert, um die neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung umzusetzen. Die Plenarversammlung beschloss – anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung vom 15. April 2016 – Positionsbezüge zu den Beschlüssen des Bundesrates vom 4. März 2016 zu verabschieden. Im Nachgang zu den Beschlüssen der Plenarversammlung der KdK vom 15. April 2016 wurde zudem noch eine Medienmitteilung versandt und die Beschlüsse der Plenarversammlung wurden auch dem Bundesrat schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Am 15. April 2016 beschäftigte sich erstmals die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK- N) mit der Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2016 und den darin enthaltenen Vorschlägen. Die SPK – N lehnte es ab, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, verlangte jedoch weitere zusätzliche Informationen von der Bundesverwaltung, bevor sie über die Vorlage in materieller Hinsicht berät. Insbesondere überwies sie zwei Aufträge zur Prüfung des Inländervorzuges sowie einen Prüfungsauftrag betreffend Vertiefung und Ausarbeitung der bottom-up Schutzklausel. Dadurch verlagert sich der Fahrplan der erstmaligen Beratung im Parlament auf die Herbstsession. Der Ständerat kommt voraussichtlich erstmals im Dezember 2016 zum Zuge. Parallel dazu werden weiterhin Verhandlungen mit der EU geführt, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Diese Verhandlungen zur einvernehmlichen Lösungssuche sind jedoch durch den Ausgang des Brexit Referendums vom 23. Juni 2016 erschwert. Voraussichtlich beabsichtigt die britische Premierministerin Theresa May erst Anfang 2017 den Austrittsprozess einzuleiten.

Eine einvernehmliche Lösung mit der Europäischen Union, die den Normenkonflikt zwischen der Bundesverfassung und dem Personenfreizügigkeitsabkommen entschärfen könnte, liegt bis heute nicht vor. Die EU signalisiert im Grundsatz die Bereitschaft, über einen Lösungsansatz via eine bottom-up Schutzklausel mit branchenspezifischem und regionalem Fokus zu diskutieren. Das nächste Treffen mit den Verantwortlichen der Europäischen Union und der Schweiz findet am 19. September 2016 statt.

Es ist eine enorme, grosse Herausforderung, fristgerecht und einvernehmlich mit der EU und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eine Vorlage zur Umsetzung des Art. 121a BV zu verabschieden. Denkbar ist, dass ein noch zu erzielender Minimalkompromiss mit der EU in der Dezembersession in die Revision des Ausländergesetzes fliesst. Sollte es zu keiner Einigung im Parlament kommen und der Bundesrat auf einer strikten Einhaltung der Fristen in der Bundesverfassung beharren, so hat der Bundesrat die Möglichkeit, per 9. Februar 2017 von seinem Notrecht Gebrauch zu machen und die Initiative auf dem Verordnungswege umzusetzen.

Aus einer ausserpolitischen Sicht begrüsst der Regierungsrat die Auffassung des Bundesrates, in der schwierigen Frage der Umsetzung von Art. 121a BV die Gespräche mit der Europäischen Union parallel fortzuführen, um in erster Linie eine einvernehmliche Lösung mit der EU anzustreben und somit den bilateralen Weg zu erhalten.

Der Regierungsrat befürwortet ein Zulassungssystem, welches einerseits die bilateralen Abkommen nicht gefährdet, andererseits auch inskünftig den Unternehmen im Kanton Nidwalden genügend ausländische Spezialisten zur Verfügung zu stellen vermag, um Projekte realisieren zu können. Dabei soll der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten auf das Minimum reduziert sein.

Die Regierung sieht im bottom-up Modell eine denkbare pragmatische Alternativlösung zur Steuerung der Zuwanderung, da der Kanton Nidwalden den Grundsatz des föderalistischen und arbeitsmarktspezifischen Ansatzes, welcher qualitative Massnahmen auf der tiefst möglichen Stufe vorsieht und regions- und branchenspezifische Indikatoren als Auslöskriterien festlegt, interessant findet. Deshalb unterstützt die Regierung des Kantons Nidwalden die Bestrebungen, das bottom-up Modell bzw. „ursprünglich Tessinermodell“ weiterzuentwickeln.

Die Auswirkungen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative auf den Kanton Nidwalden können derzeit noch nicht beurteilt werden, weil das Zulassungssystem noch nicht festgelegt ist. Das gleiche gilt für die verwaltungsbetrieblichen Folgen für den Kanton als Vollzugsbehörde. Die derzeitige Situation ist geprägt durch Unsicherheit, was schädlich ist für die Wirtschaft. Eine rasche Lösung dieser Frage ist für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung, da die Wirtschaft Planungssicherheit benötigt.

Im Herbst 2016 wird der Nationalrat erstmals über die bestehenden bundesrätlichen Vorlagen beraten. Im Winter 2016 kommt der Ständerat zum Zuge. Im Anschluss daran kann es je nach Aus-

gang der Beratungen im Bundesparlament zu einer Referendumsabstimmung kommen. Sollte bis zum 9. Februar 2017 keine einvernehmliche Lösung mit der EU gefunden worden sein, ist der Bundesrat allenfalls gezwungen, von seinem Notrecht Gebrauch zu machen, um so fristgerecht via Verordnungsweg die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative zu gewährleisten.

3. Wie soll sichergestellt sein, dass in den vitalen Branchen auch in Zukunft genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden?

Aufgrund der ungewissen Rechtslage können wir diese Frage im heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen und verweisen auf unsere Ausführungen gemäss den vorstehenden Ziff. 1 und 2 und 4.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Zurverfügungstellung der entsprechenden notwendigen Fachkräfte föderalistisch (d.h. nicht zentralistisch) erfolgen soll und sich am Bedarf der Wirtschaft orientieren muss.

4. Wie soll der Inländervorrang in Nidwalden umgesetzt werden?

Der Inländervorrang soll sicherstellen, „...dass qualifizierte Schweizer Arbeitnehmer bei der Stellenbesetzung vor möglichen Konkurrenten aus der EU zum Zug kommen.“ (NZZ-online, 26.06.2016) Die SPK-N hat den Bundesrat beauftragt, im Hinblick auf die parlamentarische Debatte im Herbst 2016 Varianten zu diesem Inländervorrang auszuarbeiten. Derzeit (Mitte August 2016) ist offen, ob und in welcher Form ein Inländervorrang Bestandteil bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sein wird. Deshalb kann der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussagen machen, wie ein allfälliger Inländervorrang in Nidwalden dereinst umgesetzt werden wird.

Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative und der Aufnahme von Art. 121a in die Bundesverfassung hat die bessere Nutzung inländischer Potenziale noch stärker an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund haben der Bundesrat, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Kantonsregierungen beschlossen, ihre bisherige Unterstützung der Fachkräfteinitiative (FKI) zu bekräftigen und diese auf die Mobilisierung des Potenzials aller Arbeitskräfte auszuweiten (FKI plus). Das gegenseitige Engagement und die Mobilisierung ungenutzter Potenziale sollen zu einer besseren Deckung der Arbeitsmarktnachfrage durch inländische Arbeitskräfte beitragen sowie die Akzeptanz für die Zuwanderung stärken.

Im Vordergrund stehen Massnahmen in vier thematischen Schwerpunkten: Erhöhung der Erwerbstätigkeit (insbesondere der Frauen), Weiterführung der Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmenden, generelle Arbeitsmarktmassnahmen zur Nachwuchssicherung und Personalerhalt sowie Erhöhung der Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Am 30. Mai 2016 konnte das Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit (SECO) und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Webseite www.fachkraefte-schweiz.ch lancieren. Mit der neuen Webseite informieren Sozialpartner, Bund und Kantone über Projekte und Hintergründe im Zusammenhang mit der Fachkräftethematik. Sie veranschaulicht die Anstrengungen für eine Verbesserung der Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf, die Unterstützung von älteren Arbeitnehmenden, die Förderung ungenutzter Potentiale bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Qualifizierung der Erwerbsbevölkerung. Die gemeinsame Plattform soll die Sichtbarkeit der verschiedenen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit und in den verschiedenen Kantonen erhöhen und den Informationsaustausch unter allen Partnern erleichtern.

Die Umsetzung des Inländervorranges im Kanton Nidwalden kommt schon heute aufgrund der gesetzlichen Vorgabe (AUG, VZAE) zum Tragen, zumal er heute schon bei der Vergabe von Drittstaatskontingenten zwingend geprüft wird. Das einheimische Arbeitskräftepotenzial wird schon heute sehr gut ausgeschöpft. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative plus wurden im Kanton Nidwalden folgende Massnahmen bereits im heutigen Zeitpunkt getroffen:

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Frauen zu fördern, gibt es seit der Einführung des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes vom 1. Januar 2013 diverse familienergänzende Kinderbetreuungen für Kinder im Vorschulbereich (Krippen, Tagesfamilien) sowie im Schulalter (Horte, Tagesschulen, Mittagstisch, Tagesfamilien). Unter Berücksichtigung des föderalistischen Ansatzes und der Vielfalt an unterschiedlichen kommunalen

Bedürfnissen variiert das Angebot von Gemeinde zu Gemeinde und ist im Kanton Nidwalden nicht flächendeckend in gleicher Form und Umfang ausgestaltet.

Zudem wurden in der Volksschule Blockzeiten eingeführt. Im Rahmen der Lehrerinnen-, Lehrerweiterbildung besteht spezifisch für Neu- und Wiedereinsteigerinnen in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule Luzern ein Angebot an Weiterbildungskursen.

Auch wird bereits in einigen Betrieben eine familienfreundliche Unternehmenspolitik gefördert und gelebt, indem sie Teilzeitstellen, auch in Kaderpositionen, schafft und individuelle flexible Arbeitszeitmodelle anbietet.

Diese attraktiven, familienfreundlichen Arbeitsbedingungen verhelfen schon heute, die Erwerbstätigkeiten der Frauen zu erhalten und somit das inländische Arbeitspotenzial zu steigern.

Die vom Bund vorgeschlagene lebensphasenorientierte Personalpolitik begrüsst der Regierungsrat, indem die Unternehmen auch für die Zielgruppe „ältere Arbeitnehmer“ flexible Arbeitszeitmodelle mit abnehmenden Beschäftigungsgrad im Alter oder die Abgabe einer Führungsposition trotz Weiterarbeit anbieten, welche Anreize zur Erwerbstätigkeit über die Pensionierung hinaus schaffen würde.

Sinnvoll ist es, die Unternehmen in diesem Bereiche via Kampagnen zu dieser Thematik stärker zu sensibilisieren, was teilweise schon heute via dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Obwalden Nidwalden (RAV) anlässlich von Arbeitgeberbesuchen und persönlichen Kontakten zur Wirtschaft gemacht wird. Dadurch werden bei Arbeitgebern Vorbehalte gegenüber älteren Stellensuchenden abgebaut.

Spezifische, auf ältere Stellensuchende ausgerichtete arbeitsmarktliche Massnahmen zur arbeitsmarktlichen Integration gibt es im Kanton Nidwalden nicht, ist aus Sicht der Regierung auch nicht notwendig und sinnvoll, da diese Personengruppe nicht homogen ist. Die Strategie des RAV, im zusehenden Alter der Stellensuchenden vielmehr auf die individuelle Beratung und Einzelcoaching zu setzen, hat sich bewährt und ist für die rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgsversprechend.

Bereits heute versucht der Kanton Nidwalden, die administrativen und finanziellen Hürden der Arbeitgeber im notwendigen Bewilligungsverfahren abzubauen, um so die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zu fördern. So erhebt das Arbeitsamt bei der Fällung eines arbeitsmarktlichen Vorentscheides eine einmalige Gebühr und verzichtet auf die Erhebung von weiteren Gebühren, sofern der Arbeitgeber bei Gesuchseinreichung nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nachweist und die Umstände gleichbleibend sind.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, betreffend Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landrat Joseph Niederberger: Ich habe diese Interpellation im Wissen eingereicht, dass die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative in der nationalen Politik passiert. Aber der Kanton muss nachher diese Entscheide vor Ort umsetzen. Mich hat in diesem Zusammenhang interessiert, wie der Regierungsrat die aktuelle Situation beurteilt und was die Regierung unternimmt bzw. welche Szenarien man durchspielt, damit unsere Unternehmen genug Personal bekommen. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Interpellation. Ich habe diese mit grossem Interesse gelesen und möchte folgende Feststellungen machen:

1.

Die Anzahl der Kontingente für Personen aus Drittstaaten, also Nicht-EU-Länder - zu denen beispielsweise die Engländer, welche bei der Pilatus arbeiten, schon bald dazu gehören -, sind für unseren Kanton zu gering. Hier ist man ja jetzt bereits auf den Goodwill der Bundesverwaltung angewiesen. Der Kanton Nidwalden muss also, ich zitiere: „begründete Gesuche um Zusprache von Ergänzungskontingenten aus der Bundesreserve“ einreichen, eben bei der Bundesverwaltung. Bislang wurden diese Gesuche glücklicherweise

gutgeheissen. Ich frage mich nur, was passieren würde, wenn das nicht mehr der Fall wäre. Hoffen wir also, dass uns das Glück weiterhin Hold bleibt.

Dass die Anzahl der Kontingente zu tief ist, hängt übrigens auch damit zusammen, dass der Bundesrat die Kontingente gegenüber 2014 bereits gesenkt hat. So gab es im Jahr 2014 noch schweizweit 8'500 Aufenthaltsbewilligungen, so sind es 2016 noch 6'500. Das ist doch gut, werden die einen Jubeln, dann kommen weniger Ausländer zu uns. Die Schattenseite ist aber, dass wir Gefahr laufen, dass Unternehmen ihre so wichtigen hochqualifizierten Leute unter Umständen nicht mehr genügend rekrutieren können. Das hätte natürlich auch auf unseren Kanton Auswirkungen. Interessant wäre gewesen, wenn wir dem Bericht hätten entnehmen können, für welche Branchen solche Sonderkontingente zu beantragen sind. Das ist aber in der Beantwortung des Regierungsrates leider nicht ersichtlich.

Weiter stelle ich fest, dass der Dialog zwischen dem Kanton und den Unternehmen, wie Bürgerstock Resort oder Pilatus Flugzeugwerke AG und dem Bund offensichtlich gut funktioniert. Ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften sei in Bern platziert worden. Das stimmt mich doch positiv. Es ist immer gut, wenn man miteinander spricht. Da erwähne ich gerne wieder einmal das Zitat von Karl Jaspers: „Dass wir miteinander reden können, macht uns zu Menschen.“

2.

Eine weitere Feststellung ist, dass der Regierungsrat hinter dem Tessinermodell stehen würde. Würde, weil jetzt das ja kein Thema mehr ist. Ich finde, das wäre eine gute Idee gewesen mit der Schutzklausel, die nicht flächendeckend zum Zuge kommt. Es wird zuerst auf die einzelnen Branchen geschaut, ob Bedarf da ist, dann schaut man in der Region und erst dann wird es landesweit angewendet. So hätte man auch Rücksicht auf die verschiedenen Situationen in den einzelnen Kantonen nehmen können.

Aktuell ist ja nicht mehr das Tessinermodell das grosse Diskussionsthema, sondern der sogenannte „Inländervorrang light“, welcher der Nationalrat unter grossem Getöse am letzten Mittwoch angenommen hat. Eine Idee, welche auch vom Schweizerischen Gewerbeverband unterstützt wird, wo aber der Volkswille – objektiv gesehen – nicht umgesetzt wird. Ob das der Weisheit letzter Schluss ist, bezweifle ich. Aber das ist nationale Politik, liegt also ausserhalb unseres Rahmens hier im Landrat.

Im Moment läuft also einiges in Bern. Deshalb kann der Regierungsrat die Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden noch nicht beurteilen, was ja auch keine Überraschung ist. So schreibt der Regierungsrat richtig, dass weiterhin Unsicherheit für die Wirtschaft herrsche. Unsicherheit ist nicht nur schädlich, sondern ist pures Gift für die Wirtschaft.

3.

Auf die Frage, ob sichergestellt werden könne, ob den vitalen Branchen in Zukunft genügend Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden könnten, muss der Regierungsrat sagen: „Wir wissen es nicht – man kann es noch nicht beurteilen.“ Das sind keine rosigen Aussichten für unsere Wirtschaft. Der Ball liegt nun beim Ständerat. Ich bin sehr gespannt, was er mit der nationalrätlichen Version „Inländervorrang light“ machen wird. Ich kann nur hoffen, dass sich das Parlament in Bern zusammenreisst und einen mehrheitsfähigen Vorschlag zu Stande bringt, der auch ein Referendum überstehen würde, damit wir endlich wissen, wie es in den Kantonen weiter gehen soll.

Das Ei des Kolumbus ist noch nicht gefunden worden und ich stelle fest, dass es sich halt schon beisst, wenn man die Zuwanderung begrenzen will, gleichzeitig aber bei den gut laufenden Branchen kaum genügend Personal rekrutiert werden kann. Den Fünfer und das Weggli gibt es auch hier nicht.

Ich hoffe sehr – egal, was von Bern kommt –, dass unsere Regierung und vor allem auch die Verwaltung aktiv und wach bleiben und alles unternehmen, was in unserem Rahmen möglich ist, damit wir unseren Unternehmen helfen können. Das erwarte ich nicht nur in Bezug auf die Rekrutierung von Personal, sondern auch generell, dass der vorhandene Spielraum genutzt wird, damit unsere Wirtschaftsmotoren am Laufen bleiben, dass die Geschäfte brummen und dass die Unternehmen auch in Zukunft unseren Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern Arbeitsplätze und Einkommen bieten können.

Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger: Ich liefere gerne noch ein Update zur regierungsrätlichen Antwort. Der „Redaktionsschluss“ war ja der 15. August 2016 gewesen; seitdem ist einiges gelaufen. Zudem gehe ich gerne noch auf die von Landrat Joseph Niederberger angesprochenen Zusatzkontingente ein.

Update Drittstaatenkontingente: Zum einen hat der Kanton Nidwalden für 2016 Zusatzkontingente beantragt und diese erhalten. Um noch auf eine Äusserung von Joseph Niederberger einzugehen: Die Zusatzkontingente werden nicht nach Branchen vergeben, sondern man benötigt gute Gründe, um sie zu erhalten, wenn solche noch zur Verfügung stehen. Zum anderen, die schweizerische Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz hat den Bundesrat ersucht, das Kontingent für 2017 von derzeit 6'500 auf 8'500 zu erhöhen, also auf den alten Bestand. Der Bundesrat wird die Zahl im Herbst festlegen. Wir werden es also demnächst erfahren. Selbstverständlich werden wir von der Regierung und von der Volkswirtschaftsdirektion uns dafür einsetzen, dass unsere Firmen im Kanton Nidwalden – im Vordergrund dürften die Pilatus Flugzeugwerke und das Bürgenstock Resort stehen – die benötigten Fachspezialisten aus den Drittstaaten auch im 2017 erhalten werden.

Was ist bei der Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative gegangen? Vor einer Woche hat der Nationalrat beschlossen, die Masseneinwanderungsinitiative mit dem „Inländervorrang light“ umzusetzen. Der Ständerat wird das Geschäft in der Wintersession beraten. Aus Sicht der Nidwaldner Regierung kann ich dazu Folgendes sagen: Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat den 26 Kantonsregierungen beantragt, im Hinblick auf die Ständeratsdebatte den Beschluss des Nationalrates – also den „Inländervorrang light“ – zu unterstützen. Die Regierung des Kantons Nidwalden hat das aber wie folgt beantwortet: „Wir lehnen diesen Vorschlag der KdK ab. Das heisst, die Nidwaldner Regierung ist gegen den „Inländervorrang light“, weil er zu weit weg ist von dem, was die Initiative fordert. Die Bevölkerung wird so aus unserer Sicht nicht ernst genommen und der erteilte Auftrag an die Politik wird so nicht umgesetzt. Die Nidwaldner Regierung fordert vom Ständerat eine Verschärfung dieser Vorlage.“ Soweit die Aktualisierungen aus unserer Sicht. Besten Dank.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Peter Scheuber: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

7 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2015 des Verkehrssicherheitszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ); Kenntnisnahme

Landrat Pius Furrer, Präsident der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission und als Vertreter der SVP-Fraktion: Im Namen der IGPK möchte ich noch gerne ein paar Zahlen zum Geschäftsbericht 2015 erläutern. Der Fahrzeugbestand in Nidwalden und Obwalden hat sich Ende 2015 auf rund 73'573 erhöht. Das entspricht einer Zunahme von 1.7%. Der Rückstand der Fahrzeugprüfungen konnte um rund 600 Ein-

heiten reduziert werden. Das bedeutet, dass man jetzt noch ca. mit 10% im Verzug ist, was einer Zeitspanne von drei bis sechs Monaten entspricht.

Die Erfolgsrechnung 2015 zeigt sich erneut positiv. Es konnte ein Umsatz von 5.98 Mio. Franken erreicht werden, was einer Zunahme von 110'000 Franken gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der Aufwand blieb mit 5.6 Mio. Franken gleich wie 2014. An die Kantone Obwalden und Nidwalden wurden rund 21.86 Mio. Franken an Motorfahrzeug- und Schiffssteuern weitergeleitet. Das gute Rechnungsergebnis ermöglichte Abschreibungen von rund 215'000 Franken. Der Gewinn betrug 392'000 Franken; den Kantonen Obwalden und Nidwalden konnten somit je 190'000 ausgeschüttet werden.

Sicher auch erfreulich ist, dass die Gebühren in den letzten drei Jahren nicht erhöht wurden, sondern im Gegenteil, dass sie dazumal gesenkt wurden. Darüber freut sich natürlich jede Autofahrerin und jeder Autofahrer. Eine kleine Anmerkung von unserer Seite möchten wir noch zur Buchhaltung des VSZ geben: Es wäre gut, wenn die Buchhaltung in Zukunft offener und noch transparenter präsentiert würde. Weitere Angaben können Sie dem Geschäftsbericht 2015 entnehmen.

Im Namen des Landrates und der IGPK, welcher Landrat Rudolf Wanzenried, Buochs, und meine Wenigkeit dazu gehören, danken wir dem Verwaltungsrat, dem Personal und der Geschäftsführung recht herzlich für die hervorragende Arbeit, welche sie das ganze Jahr zum Wohle der VSZ-Kunden von Obwalden und Nidwalden geleistet haben.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Peter Scheuber: Gestützt auf das Landratsreglement gibt es hierzu keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme des Berichtes der IGPK fest.

8 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2015 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme

Landrat René Mathis, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: Ich stelle Ihnen den Jahresbericht 2015 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission IGPK der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch IPH vor. Aufgrund der Rechtslage vom 25. Juli 2003 betreiben 11 Deutschschweizer Kantone in Hitzkirch die „Interkantonale Polizeischule“, um in diesem gemeinsamen Institut die Grundausbildung und Weiterbildung der Polizei sicherzustellen. Die elf Kantone sind: Aargau, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri und Zug. Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen.

Pro Jahr werden zwei Lehrgänge – Frühling und Herbst – an der Polizeischule Hitzkirch durchgeführt. Die Anzahl der Absolventen der Grundausbildung 2014/2015 hat um 11 Anwärter wieder leicht zugenommen. Im Jahr 2014 waren es 263 Auszubildende und im Berichtsjahr 2015 waren es somit 274. Extern Auszubildende gibt es normalerweise ca. 350 Personen. Im Berichtsjahr 2015 absolvierten zwei Polizeianwärter aus dem Kanton Nidwalden die Polizeischule in Hitzkirch. Somit wird immer wieder den Polizeikörpern gut ausgebildetes Personal übergeben.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bestätigen, dass die Polizeischule sehr gut funktioniert. Um für den Ernstfall gewappnet zu sein, ist eine gute Ausbildung und Ausrüstung unserer Polizeikräfte unabdingbar. Gefragt sind flexible, zeitgemässe Ausbildungsprogramme, damit die Polizistinnen und Polizisten jederzeit vorbereitet sind. Die Grösse der Polizeischule erlaubt eine umfassende und einheitliche Ausbildung der Polizeikräfte der elf Konkordatskantone.

Auch der finanzielle Druck auf die elf Konkordatskantone bleibt in Zukunft bestehen. Die IPH Hitzkirch ist gefordert, weiterhin sehr sparsam und rationell mit den finanziellen Mitteln umzugehen.

Zahlen und Fakten:

- Der Betriebsertrag beläuft sich 2015 auf 17.06 Mio. Franken.
- Der Rechnungslegungsstandard ist seit 2013 Swiss GAAP FER.
- Die Bilanzsumme betrug 2014 45.5 Mio. Franken, neu im Jahr 2015 ist sie auf 46.3 Mio. Franken gestiegen.
- Der Deckungsgrad der Pensionskasse beträgt 102.9% per 31. Dezember 2015. Die IPH-Angestellten sind der Luzerner Pensionskasse angeschlossen.
- Gegenüber dem Jahresverlust von minus 969'021 Franken im Jahr 2014 konnte im Jahr 2015 ein Jahresgewinn von plus 575'761 Franken ausgewiesen werden.
- Der Kanton Nidwalden beteiligte sich mit 1.7% bzw. 223'434 Franken an den Pauschalabgeltungsbeiträgen von total 13 Mio. Franken. Das entspricht je 111'717 Franken pro teilnehmendem Absolventen.

Weitere Angaben über den Geschäftsbericht mit Bilanz und Betriebsrechnung 2015 der IPH Hitzkirch ist unter der Website www.iph-hitzkirch.ch zu finden. Zum Revisionsbericht: Nach der Beurteilung der externen Revisionsstelle, der Finanzkontrolle des Kantons Luzern, entspricht die Jahresrechnung dem am 31. Dezember 2015 abgeschlossenen Rechnungsjahr. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie um positive Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2015 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Peter Scheuber: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

9 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2015 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA); Kenntnisnahme

Landrat Werner Küttel, Vertreter der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission: Heute gebührt mir die Ehre, die Landratssitzung mit einem Votum abzuschliessen. Da das Mittagessen ruft und Sie ja den Bericht im Vorfeld der heutigen Sitzung intensiv studiert haben, versuche ich für diejenigen, welche nicht dazu gekommen sind, mein Votum zur IGPK in ca. 900 Zeichen einzupacken.

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist seit 2004 eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit Sitz in Luzern. Sie ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule, der Freizügigkeitsstiftungen, den Sparen 3a-Stiftungen und den klassischen Stiftungen.

Die Mitglieder der IGPK aus Nidwalden sind Peter Scheuber, zugleich Vizepräsident, und meine Wenigkeit. Die IGPK hat die Aufgabe, im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates zu prüfen und Bericht zu erstatten. Der Konkordatsrat Nidwalden wird vertreten durch Regierungsrat Othmar Filliger. Der Konkordatsrat führt die direkte Aufsicht über die ZBSA aus.

Die Anzahl Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beträgt insgesamt 471 über alle angeschlossenen Kantone; in Nidwalden sind es 27.

Rechnung 2015:

- Einnahmen 2'292'692 Franken;
- Personalaufwand: 1'725'498 Franken;
- Ertragsüberschuss: 126'071 Franken; dieser wird dem Reservefonds zugewiesen.

Bericht der Revisionsstelle: Er enthält keine aussergewöhnliche Bemerkungen oder Anmerkungen. Bezüglich des Leistungsauftrages gab es keine Beschwerden gegen Verfügungen der ZBSA und auch keine Aufsichtsbeschwerden. Danke für Ihre Aufmerksamkeit und Kenntnisnahme.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Landratspräsident Peter Scheuber: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Peter Scheuber

Landratssekretär:

Armin Eberli